Bav. 1408 ?

# Katechismus

der

Königlich baierischen

# Geseze und Verordnungen

zum

nothwendigen Gebrauch

für

Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, Rechts-Anwälde, Bürger, Gemeinde-Vorsteher, Lehrer, so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk.

## IIIres Heft.

Sicherheits-Polizei

enthaltend

die Brandversicherungs-Ordnung.

Preis 32 kr.

Kempten,
gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.
1819.

**Bei dem Verleger dieses ist auch herausgekommen und zu haben:**

**Addreß-Handbuch für den Ober-Donau-Kreis im Jahr 1818. 24 Bogen in 8. Preis 1 fl. 30 kr.**

Dieses Handbuch befriedigt ein wesentliches, von mehrern Seiten geäusſertes Bedürfniß der Geschäftsmänner, und verdient in Ansehung seines reichhaltigen Inhalts nicht nur königl. Behörden und Beamten, sondern auch Ortsvorständen rc. empfohlen zu werden. Sowohl das Kreis-Kommando der Landwehr, als auch die Regimenter und Bataillons sind nach ihrer Reihenfolge, mit dem namentlichen Verzeichniß der Staabs- und Ober-Offiziere von jeder Kompagnie nach möglichster Genauigkeit aufgeführt. Alle Steuerdistrikte mit den Steuervorgehern sind in demselben enthalten. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern wird gegen portofreie Einsendung des Betrags an den Verleger das brochirte Exempl. für 48 kr. erlassen.

**Bandel, Jos. Ant. Katechismus über das Strafgesezbuch für das Königreich Baiern vom Jahr 1813. Kein Commentar sondern größtentheils mit den Worten des Gesezes selbst vorgetragen. Eine Volksschrift für Beamte, Pfarrherrn, Bürger und Bauern, auch alle Freunde des Rechts. gr. 8. 20 Bogen. Preis 1 fl. 30 kr.**

Der Verfasser, welcher durch mehrere mit Beifall aufgenommene Volksschriften bekannt ist, hatte bei dieser wohlgemeinten Arbeit die Absicht, das Strafgesetzbuch dem Geschäftsmanne sowohl als dem Bürger und Bauern auf die gemeinfaßlichste Art durch Fragen und Antworten verständlich zu machen.

Die Hrn. Abnehmer des Gesezkatechismus, welche sich dieses Werk anschaffen wollen, erhalten dasselbe vom Verleger gegen portofreie Einsendung von 48 kr.

**Bundschue, J. v. G., Lehrbuch der Arithmetik zum Gebrauche in den Schulen und zum Selbstunterrichte. 1r Theil, welcher das Numeriren und die vier Rechnungsarten in ganzen unbenannten und benannten Zahlen, wie auch eine Anleitung zum Kopfrechnen, die Tabellen über die baier. Maaße und Gewichte und die vorzüglichsten Münzen des In- und Auslandes enthält. 2te vermehrte Auflage. 8. 1818. 48 kr.**

**— Dasselbe 2r Theil, welcher die gemeinen Brüche und die Auflösung der Aufgaben der Regel Detrie, Düpler, Tripler rc. und die reesische und Kettenregel, wie auch eine Anleitung zur Auflösung dieser Aufgaben nach der wälschen Praktik und mittels des Kopfrechnens enthält. 2te vermehrte Auflage. 8. 1818. 54 kr.**

**— Dasselbe 3r Theil, welcher die Dezimal- und Seximal-Brüche, die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln in Zahlen, wie auch die Elemente der Buchstabenrechnung, und mehrere Tabellen in Betreff verschiedener alten und neuen Maaße, Gewichte rc. enthält. 2te vermehrte Aufl. 8. 1819. 1 fl.**

**Cammerer, A. A. K., Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, nach den Regeln d. kleinen Bröderschen Grammatik eingerichtet. gr. 8. Zweite verbess. Auflage. 1 fl.**

Dieses vortreffliche, sehr zweckmäßig bearbeitete Werk, welches in vielen Studien-Anstalten des Königreichs Baiern als Lehrbuch eingeführt ist, wovon die erste Auflage in kurzer Zeit vergriffen war, verdient den Lehrern der Jugend beim Unterrichte in der latein. Sprache, vorzüglich empfohlen zu werden.

# Gesez-Katechismus

für den

baierischen Bürger

enthaltend die

Brandversicherungs-Ordnung.

Kempten,

gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.

1819.

3.

# Einleitung.

Assekuranz-Anstalten sind die ersten und wohlthätigsten Institute eines Staates, denn durch sie wird der Landmann gegen Unglücksfälle, denen er so sehr ausgesetzt ist, und die ihn nicht selten von dem Stande der Wohlhabenheit in jenen der bittersten Noth stürzen, vorzüglich geschützt.

Solche Anstalten verdienen daher, daß sie da, wo sie eingeführt werden, mit dem wärmsten Danke für die Vorsorge der Regierung, und ohne Vorurtheil anerkannt, und durch allgemeinen Beitritt möglichst unterstützt werden; denn je Allgemeiner eine solche Anstalt wird, desto besser ist es für die Theilnehmer, weil dadurch die jährlichen Beiträge sich natürlich sehr vermindern. Es giebt der Assekuranz- oder Versicherungs-Anstalten verschiedene; als gegen Rindviehseuchen, Hagelschläge, Brandschäden und Schiffbrüche rc.

Eine Assekuranz-Anstalt gegen Rindviehseuchen besteht seit 1804 zu Friedberg in der Wetterau. In Frankreich, und zu Köthen im Anhaltschen, besteht ein Hagelentschädigungs-Institut, und in England und einigen anderen großen Seeplätzen haben sich Gesell-

schaften gebildet, welche sich die Schäden für ihre auf dem Meere durch Sturm zu Grunde gegangenen Schiffe und Waaren gegenseitig durch Assekuranz-Beiträge vergüten.

Die Errichtung einer Brandassekuranz oder Feuerversicherungs-Anstalt, in die alle Gebäude-Eigenthümer eines ganzen Landes treten, und dadurch in einem Brandunglücks-Falle nach Maßgabe des Schadens und des assekurirten Werthes entschädiget werden, ist durch allgemeine Erfahrung bewährt, und diese Anstalt zum Wohle der Menschen fast in allen kultivirten Staaten eingeführt worden.

Auch in unserm Vaterlande Baiern, wo alles Gute und Große seinen Wohnsitz hat, und wo die allerhöchste Regierung mit rastloser Thätigkeit stets dahin strebt, das Beste aller Unterthanen zu gründen und zu befördern, besteht eine solche Brandversisicherungs-Anstalt.

Früher, wo das Königreich Baiern noch in Provinzen getheilt war, hatte die obere Pfalz, das Herzogthum Neuburg, die Provinz Schwaben, die altbaiernsche Provinz ꝛc. jede für sich eine eigene Brandversicherungs-Anstalt.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Jäner 1811 wurden aber alle diese einzelnen Anstalten aufgelöst, und daraus eine Einzige, für das ganze Königreich bestehende gebildet, und diese als eine wahre National-Anstalt unter

besonderen königlichen allerhöchsten Schutz genommen.

Eine vieljährige Erfahrung hat die manchfachen und unschätzbaren Vortheile dieser Anstalt überzeugend dargelegt.

Viele, durch plötzliche und unabwendbare Verheerungen des Feuers ausser Obdach gesetzt, und sonst der drückendsten Noth preis gegeben, fanden Trost und Hilfe in den Beiträgen der verbundenen Gesellschaftsglieder.

Die Gläubiger der Verunglückten, statt wie sonst ihre Unterpfänder in Asche verwandelt zu sehen, erhielten eine neue zuverläßigere Sicherheit für ihre rechtmäßigen Foderungen.

Häuser und Gebäude gewannen wesentlich im Werthe; die Aufnahme und Anlage von Kapitalien, so wie der Anbau öder Brandstellen wurde im hohen Grade erleichtert, Kredit und Nahrungsstand befördert, und das Publikum von einem Schwarme Bettler und Müßiggänger befreit, welche vormals mit ächten oder wohl gar falschen Sammelbriefen, die sehr oft betrogene Gutmüthigkeit brandschatzten.

Ein so heilsamer, für Jedermann sichtbarer Erfolg konnte den Einfluß auf die Meinung und Gesinnung der baiernschen Nation im Ganzen nicht verfehlen; denn mit Ende September 1816, — wie uns die, in dem allgemeinen Intelligenzblatt vom Jahre 1818 Seite 407. für das Brandversicherungs-Jahr 18$\frac{15}{16}$

öffentlich abgelegte Rechnung zeigt — überstieg das versicherte Grundvermögen bereits die Summe von zweihundert einundsiebenzig Millionen Gulden.

Allein, wenn gleich die Mehrzahl der Häuser- und Gebäudebesitzer in diesen so wohlthätigen Verband getreten ist, so werden doch viele, theils aus Mangel an genauer Kenntniß der Anstalt, theils aus Vorurtheil, und vorzüglich aber durch eine ganz irrige Berechnung von diesem Beitritt abgehalten.

So hört man nicht selten: Warum soll ich mich in die Brandversicherung einschreiben lassen, mein Haus steht schon hundert Jahre, und wird, so Gott will, auch ferner nicht abbrennen, diese Beiträge sind wie eine Steuer, und kosten am Ende so viel, oder wohl gar noch mehr, als man bekömmt. Wer weiß wohin die Gelder kommen, und wie unendlich viel hievon die Kosten für die Verwaltung der Anstalt verzehren.

Ganz irrig ist aber diese Meinung; dieß beweiset folgende Berechnung ganz deutlich.

Im Jahre 1808 traf das hundert als Brandbeitrag . . . . — fl. 8 kr. 2 pf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Jahre 1809 . . | — fl. | 8 kr. | — pf. |
| " " 1810 . . | — " | 10 " | — " |
| " " 1811 . . | — " | 3 " | — " |
| " " 18 11/12 . . | — " | 8 " | — " |
| " " 18 12/13 . . | — " | 10 " | — " |
| " " 18 13/14 . . | — " | 9 " | — " |

Im Jahre $18\frac{14}{15}$ . . — fl. 7 kr. — pf.
" " $18\frac{15}{16}$ . . — „ 4 „ — „
" " $18\frac{16}{17}$ . . — „ 6 „ — „

Dieses macht in 10 Jahren eine Summe von 1 fl. 14 kr.

wovon im Durchschnitt auf ein Jahr das Hundert trifft . . . . . — fl. $7\frac{2}{5}$ kr.

Gesetzt nun: es ist Einer um tausend Gulden in der Brandversicherung eingeschrieben, so trifft im Durchschnitt hievon auf ein Jahr 1 fl. 14 kr. und in hundert Jahren erst . . 123 fl. 20 kr.

Jetzt erleidet Er, oder was gleich ist, einer seiner Nachfolger im hundertsten Jahre einen vollen Brandschaden, und erhält hiefür seine Assekuranzsumme mit tausend Gulden bezahlt, nun bleiben ihm ja doch, wenn man auch die geleisteten Beiträge hievon abziehen will, noch baare achthundert sechsundsiebenzig Gulden 40 kr.

Seht also hier augenscheinlich den bedeutenden Gewinn für euch, und erkennt hierin die väterliche Vorsorge des besten Königs, und seiner erhabenen Regierung.

Sagt hiebei ja nicht: ich lebe nicht hundert Jahre, und warum soll ich mich soweit hinaus sorgen?

Ihr habt keine Versicherung, daß bei aller Vorsicht nicht auch selbst euer Haus, euer Stadel bei euern Lebzeiten noch ein Raub der Flammen werden kann;

auch ist es Pflicht eines jeden Hausvaters, nicht für den gegenwärtigen Augenblick, und für sich allein, sondern auch für seine Nachkommen in die Zukunft zu sorgen; und dann sind ja die jährlichen Beiträge so gering, daß sie unmöglich schwer fallen können.

Bedenkt, wenn unsere Vorfahren eben so gesinnt eben so wenig für die Zukunft besorgt gewesen wären, in welchem traurigen Zustande würden wir uns jetzt noch befinden.

So klar und deutlich euere irrige Meinung in Ansehung der Berechnung euch hier gezeigt wurde, eben so widerlegt sich auch, die bei vielen noch bestehende Meinung, daß die Summen, nach welchen sie ihre Gebäude in die Brandversicherung einschreiben lassen, als Maßstab zu einer Steuer oder sonstigen Anlage genommen werden, durch den königlichen allerhöchsten Ausspruch von selbst: gemäß welchen der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung weder bei den Steuern, noch bei anderen Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich seyn soll, und eine so vieljährige Erfahrung hat auch gezeigt, daß diese Bestimmung genauest eingehalten wurde.

Daß die Gelder ihre richtige Verwendung nach ihrem ausgesprochenen Zwecke erhalten, lehrt uns die stete Erfahrung, und überzeugt uns die von der königlichen Brandversicherungs-Kommission in Mün-

chen jährlich abgelegt werdende Rechnung, welche jedesmal im Gesezblatte öffentlich erscheint.

Was endlich die Verwaltungs-Kosten betrifft, so sind diese gewiß äußerst gering; denn sie betragen für das ganze bei der Zentral-Brandassekuranz-Anstalt angestellte Personale, für besondere Belohnungen, für Renumetionen der Beamten, und Orts-Einnehmer, für Schätzungs-Gebühren, Postporto, Schreibmaterialien so anders jährlich nur die Summe von 10 bis 12,000 fl., und es trifft also den assekurirten Gulden deshalb kein achtels-Heller mehr.

Um nun jeden baiernschen Mitbürger von dem Geiste und der Wesenheit dieser so wohlthätig wirkenden Brandversicherungs-Anstalt zu unterrichten, und ihn mit den hierüber bestehenden Gesezen vertraut zu machen, liefern wir dieselben hier wörtlich wie sie erschienen sind, nur zur leichtern Faßlichkeit und bessern Uebersicht in Fragen und Antworten gekleidet.

Da der wenigste Theil der Unterthanen im Besitze der Regierungs- jezt Gesez-Blätter ist, und seyn kann, so glauben wir, unsern Mitbürgern durch die gegenwärtige Lieferung um so mehr einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben, als sie hier um einen äußerst wohlfeilen Preis in den Besitz, und zur genauen Kenntniß einer auf ihr Wohl so wesentlichen Einfluß habenden Verordnung gelangen.

Wenn unsere Mitbürger, die bisher noch nicht der Brandassekuranz einverleibt sind, hiedurch eine bessere Ueberzeugung erlangen, und dieser Gesellschaft beitreten, dann finden wir unsere Mühe hoch belohnt.

Die Herausgeber.

# Brandversicherungs-Ordnung
des
# Königreichs Baiern.

## Erster Abschnitt.
### Von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt.

### Allgemeine Bestimmungen.
#### Artikel 1.
Begriff, Umfang, Freiheit der Anstalt und Verhältniß zum Auslande.

1. Frage:

Was ist die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt?

Antwort:

Sie ist ein gesellschaftlicher Verein von Gebäude-Besizern, welche sich insgesammt unter einander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erleidenden Brandschäden zusichern, und im eintretenden Falle auch wirklich leisten.

2. Frage:

Wie weit dehnt sich diese Anstalt aus?

Antwort:

Sie erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Königreichs, ohne Ausnahme irgend eines Kreises oder Bezirkes.

3. Frage:

Ist man gezwungen dieser Anstalt beizutreten, und kann man, wenn man einmal derselben einverleibt ist, auch wieder austreten?

Antwort:

Da die Brandversicherung im Allgemeinen eine freie Anstalt ist, so hängt es von dem freien Willen eines Jeden ab, dieser Anstalt beizutreten, und auch wieder auszutreten, ausgenommen einige besondere ausdrücklich festgesezte Einschränkungen, welche weiter unten abgehandelt werden.

4. Frage:

Erstreckt sich diese Anstalt auch über die Grenzen des Königreichs Baiern?

Antwort:

Nein; kein Gebäude, welches außer den Grenzen des Königreichs Baiern liegt, kann dieser Anstalt einverleibt werden.

5. Frage:

Ist es den baiernschen Unterthanen erlaubt, in eine ausländische Brandversicherungs-Anstalt sich einschreiben zu lassen?

Antwort:

Nur derjenige baierische Unterthan, welcher bereits der vaterländischen Anstalt beigetreten ist, darf sich mit ausländischen Gesellschaften der nemlichen Art verbinden.

6. Frage:

Welche Strafe ist auf einen Beitritt in eine solche ausländische Gesellschaft für denjenigen gesezt, welcher an der vaterländischen Anstalt keinen Antheil genommen hat?

Antwort:

Eine Geldbuße von hundert baierischen Thalern, oder 240 Gulden, muß von einem in eine ausländische Brandversicherungs-Gesellschaft tretenden Inländer, zur baiernschen Brandassekuranz entrichtet werden, wenn derselbe nicht vorher Mitglied der baiernschen Brandversicherungs-Anstalt geworden ist.

## Artikel 2.

Besondere Vortheile für die Mitglieder der Anstalt, und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

7. Frage:

Werden durch die Theilnahme an der Anstalt, die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen aufgehoben?

Antwort:

Nein; weder die grundherrlichen Nachlässe, noch Unterstützungen sind hiedurch aufgehoben.

8. Frage:

Welchen Vortheil gewährt der Beitritt zu dieser Anstalt noch ferner?

Antwort:

Den Theilnehmern werden neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten direkten Auflagen, drei Freijahre in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen übrigens auch der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Kapitalien aus öffentlichen, hiezu bestimmten Mitteln in der vorschriftmäßigen Art noch ferner ungespert bleiben.

9. Frage:

Von welchen grundherrlichen Abgaben werden den königlichen Grundholden bei Brandbeschädigungen Nachlässe ertheilt?

Antwort:

Nach einer allerhöchsten Verordnung vom 11. Jäner 1814 werden bei Brandbeschädigungen von folgenden Abgaben Nachlässe ertheilt, und zwar:

a) von den jährlichen Abgaben im Gelde, wie sie immer Namen haben mögen;
b) von den jährlichen Reichnissen an Feldfrüchten;
c) von den jährlichen Küchen- oder Kleindiensten;
d) von den Scharwerken, Frohnen, Robotten, oder deren Surrogaten, wenn statt selben nemlich eine Geld- oder Natural-Abgabe geleistet wird; und zwar durchaus mit Einschluß derjenigen Bürden, welche unter den Namen Vogteizins, Vogteigilt, Vogteihaber, Vogteischarwerk, Eisengilt, und so weiter vorkommen, und
e) von Kornbodenzinsen, in so ferne selbe als ehemalige grundherrliche Reichnisse, wie zum Beispiel die Stiften, Gilten, und andere Abgaben solcher Güter, deren Obereigenthum von den Besizern abgelöst wurde, nur die Benennung von Grund- und Bodenzinsen angenommen haben.

10. Frage:

Von welchen grundherrlichen Abgaben werden nach obiger Verordnung keine Nachlässe gegeben?

Antwort:

a) Von den Lehenbürden;
b) von den Zehenten, diese mögen in Natura erhoben, oder in einer bestimmten, nach einem mehrjährigen Durchschnitt festgesezten Größe an Geld oder Naturalien entrichtet werden;
c) von den Geldstiften oder Grundzinsen,

von solchen Gegenständen, die in keinem grundherrlichen Verbande stehen;

d) von den Kornbodenzinsen, welche ihrer Entstehung und Natur gemäß nur als die Zinse eines auf dem Gute haftenden Kapitals angesehen werden können;

e) von den Laudemien, Handlöhnen, oder wie immer die Gebühren heißen mögen, welche dem Grundherrn nur in Veränderungs-Fällen, wegen Wiederverleihung des nutzbaren Eigenthums entrichtet werden;

f) von den sogenannten Meierschafts-Fristen, oder überhaupt von allen Leistungen, welche nur als Fristenzahlungen des Laudemiums, Handlohns, und so weiter betrachtet werden können.

11. Frage:

Von welchen direkten Staatsauflagen werden bei Brandbeschädigungen Nachlässe ertheilt?

Antwort:

Von den Grund- und Dominikal-Steuern, dann von den Haus- und Gewerbe-Steuern.

12. Frage:

Wie muß der Brandschaden beschaffen sein, um auf einen Nachlaß Anspruch machen zu können?

Antwort:

Er muß bedeutend sein, und ein Schaden wird als bedeutend angesehen:

a) wenn dem Abbrändler wenigst der vierte Theil seines Hauses abbrennt;

b) wenn ihm der vierte Theil der bereits eingeerndeten Früchte, in den Scheunen, oder auf den Speichern (Kästen, Böden) zu Grunde geht; oder

c) wenn er die Hälfte des zur ordentlichen Be-

schlagung seines Gutes erfoderlichen Viehstandes verliert, oder

d) wenn er seine sämmtlichen Baumannsfahrnisse im engeren Sinne, nemlich des sogenannten Schiffes und Geschirres einbüßt, oder

e) wenn das Gewerbe, wegen ausserordentlicher Zerstörung der Gebäude, oder Vorrichtungen, wodurch der Betrieb des Gewerbes bedingt ist, wenigstens ein viertel Jahr lang ruhen muß.

13. Frage:

Nach welchem Maßstabe richtet sich der Nachlaß an grundherrlichen Abgaben und direkten Steuern?

Antwort:

Derselbe richtet sich nach dem Maße der Beschädigung dergestalt, daß er bei dem Verluste des vierten Theiles an dem Ertrage der Grundstücke, oder bei einem Schaden an dem Viehstande, an der Baumannsfahrniß, oder an dem Gewerbs-Betriebe, welcher jenem Verluste gleich geachtet werden kann, den vierten Theil des Betrages der Abgaben, und so im Verhältniß mit der Beschädigung steigen kann.

14. Frage:

Was ist bei Nachlaßgesuchen zu beobachten?

Antwort:

Diese Gesuche müßen sogleich nach erlittener Beschädigung bei dem königlichen Rentamte entweder schriftlich oder mündlich angebracht werden, und das Rentamt ist verpflichtet, über die schriftlichen Nachlaßgesuche, Rezepiße, über die mündlichen aber Zeugniße, unentgeldlich auszustellen, welche dem Unterthan zur Ausweisung

über sein angebrachtes Nachlaßgesuch dienen müßen. Er hat daher die Ausstellung derselben zu fodern, wenn sie vom Rentamte vergessen oder verweigert werden sollten.

15. Frage:

Genießen die Abbrändler auch eine Befreiung von der Konkurrenz zu den ordentlichen Gemeinde-Umlagen?

Antwort:

Ja; nach der im Regierungsblatt vom Jahre 1812 Seite 705. enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1812, kömmt den Abbrändlern, wenn sie der Brandassekuranz einverleibt sind, eine Befreiung von den Beiträgen oder Konkurrenzen zu den ordentlichen Gemeinde-Umlagen in eben dem Maße zu statten, in welchem solche rücksichtlich der direkten Staatsauflagen für jeden einzelnen Fall bewilliget wird.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das allgemeine Nachlaßwesen, werden bei den Finanzgegenständen in einem eigenen Hefte geliefert.

16. Frage:

Welche Nachtheile hingegen haben jene zu erleiden, welche der Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt sind?

Antwort:

Alle diejenigen, welche in die Brandversicherungs-Anstalt nicht eintreten, haben im Falle eines Brandunglücks rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staatsauflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

17. Frage:

Werden künftig auch noch Brandsammlungs-Patente ertheilt?

Antwort:

Nein; keine Brandsammlungs-Patente, und überhaupt gar keine Zeugnisse über erlittene Brandschäden sollen künftig mehr ausgestellt werden.

18. Frage:

Ist also alles kollektiren oder Brandsammeln verbothen, und findet hiebei keine Ausnahme statt?

Antwort:

Alles Brandsammeln von einzelnen Personen ist verbothen; bei sehr bedeutenden Brandunglücks-Fällen aber können unter obrigkeitlicher Leitung Brandkollekten bewilliget werden; vorzüglich, wenn viele zur Versicherung nicht geeignete Gegenstände, als Vieh, Fahrnisse, Getreid und so weiters mitverbrennen, und der Brandschaden einen ganzen Ort, oder doch den größern Theil desselben trifft.

19. Frage:

Wer ertheilt die Bewilligung zu solchen Brandkollekten?

Antwort:

Nach der Verordnung vom 6. August 1815, im Regierungsblatt vom Jahre 1815. Seite 693. Numer 8. steht die Ertheilung dieser Bewilligung nur allein dem königlichen Ministerium des Innern zu.

# Titel I.

## Von dem Eintritt und der Einverleibung in die Anstalt.

## I. Kapitel.

### Von den theilnehmenden Personen.

### Artikel 3.

Von Gebäude-Eigenthümern im Allgemeinen.

20. Frage:

Wer kann an dieser Anstalt Theil nehmen?

Antwort:

Der Theilnahme an dieser Anstalt sind fähig, alle im Königreiche mit Gebäuden ansäßige Eigenthümer.

21. Frage:

Können auch Ausländer hieran Theil nehmen?

Antwort:

Ja; wenn ein solcher zwar im Auslande wohnt, im Innlande aber Gebäude besitzt.

22. Frage:

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzt, muß er sie alle versichern lassen?

Antwort:

Nein; er kann alle Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derselben nach Belieben versichern lassen.

### Artikel 4.

Von abwesenden Eigenthümern.

23. Frage:

Wie wird es bei abwesenden, der Anstalt beigetretenen Eigenthümern gehalten?

Antwort:

Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benützen, und von dem Gerichtsbe-

zirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit, oder für immer entfernt sind, müßen einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Anstalt benennen.

24. Frage:

Wie wird es gehalten, wenn ein besonderer Stellvertreter nicht benannt ist?

Antwort:

Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benannt, so werden die Miethsleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethzinse abzuziehen berechtiget sind.

Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

## Artikel 5.

### Von minderjährigen, unter Kuratel stehenden, und moralischen Personen.

25. Frage:

Von wem werden Minderjährige, oder sonst unter Kuratel stehende Personen hinsichtlich des Beitritts in die Anstalt, und nach erfolgtem Beitritt, hinsichtlich der Erfüllung der Verbindlichkeit gegen selbe, vertreten?

Antwort:

Minderjährige, oder sonst unter Kuratel stehende Personen, werden von ihren Vormündern und Kuratoren vertreten.

26. Frage:

Wer wird unter Minderjährigen, und wer unter den unter Kuratel stehenden Personen verstanden?

Antwort:

Minderjährige Personen sind jene, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurücke

gelegt haben. Unter Kuratel stehende, aber sind entweder Unweltläufige, oder solche Personen, welche wegen Leibes- oder Verstandes-Gebrechen ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögen; dann die als Verschwender erklärten, Landesabwesenden, oder die in Gant gerathenen.

27. Frage:

Welche Obliegenheit, und welche Haftung haben hiebei diese Vormünder und Kuratoren?

Antwort:

Sie sind schuldig, die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen drei Monaten nach angetretener Vormundschaft und Kuratel, in die Anstalt einschreiben zu lassen; und sie haften für allen Schaden, welcher aus einer dießfallsigen Unterlassung oder Versäumung entstehen könnte; deßwegen sollen alle Vormünder und Kuratoren von den Gerichten, auf diese gesezliche Bestimmung aufmerksam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß diese Erinnerung nicht ohne Erfolg bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufsicht gepflogen werden.

28. Frage:

Von wem, und wie werden moralische Personen vertreten?

Antwort:

Moralische Personen, als: Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, werden von denjenigen, welche ihre übrigen Angelegenheiten besorgen, das landesherrliche Aerar hingegen selbst, von den aufgestellten Verwaltungsbehörden vertreten. Die Art ihrer Vertretung wird besonders weiter unten abgehalten werden.

## Artikel 6.

### Von Miteigenthümern, Hipothekar-Gläubigern und Schuldnern.

29. Frage:

Wenn Mehrere, Eigenthümer eines Gebäudes sind, und Einer hievon die Einschreibung desselben in die Brandversicherung verlangt, müßen dann auch die übrigen beitreten?

Antwort:

Ja; wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desselben gerichtlich verlangt; so müßen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes.

30. Frage:

Macht es hiebei keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich im getheilten oder ungetheilten Besitz sämmtlicher Miteigenthümer befindet?

Antwort:

Nein; es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich noch im ungetheilten Besitze sämmtlicher Miteigenthümer befinde, oder nach gewißen, nicht für sich selbst bestehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, zum Beispiel zu ein Drittel, ein Viertel, und so weiter von verschiedenen Eigenthümern besessen werde.

31. Frage:

Kann die Einverleibung eines Gebäudes in die Brandversicherung bei einer ausgebrochenen Gant von den Gläubigern gefordert werden?

Antwort:

Ja; wenn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in die Gant geräth, so muß dasselbe,

sobald es ein Hipothekar-Gläubiger, — ein Gläubiger nemlich, welchem das Gebäude gerichtlich unterpfändlich verschrieben ist — verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden.

32. Frage:

Wer hat die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, aber in die Gant, oder sonst unter Administration liegenden Gebäuden haften, zu entrichten?

Antwort:

Dergleichen Leistungen werden von dem Kurator oder Administrator (Verwalter) entrichtet, ohne daß es deshalb einer besondern Genehmigung bedürfe.

33. Frage:

Sind Schuldner verbunden, auf Andringen ihrer Hipothekar-Gläubiger, der Anstalt beizutreten?

Antwort:

Ja; Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hipotheken haften, sind ebenfalls verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hipotheken-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß sie zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre — sich anheischig machten, und hiefür vorläufig genügende Sicherheit leisten könnten.

## Artikel 7.

### Von Nutzeigenthümern und Nutznießern, insbesondere Lehenholden, Pfarrern und Zehentberechtigten.

34. Frage:

Sind auch solche Personen, welche sich im nicht vollen Eigenthume befinden, fähig, rücksichtlich des Nutzeigenthums an der Anstalt Theil zu nehmen?

Antwort:

Ja; auch solche Personen, welche sich im nicht vollen Eigenthum befinden, sind fähig, rücksichtlich des Nutzeigenthumes an der Anstalt Theil zu nehmen, und in dieselbe unbeschadet besonderer Verträge einzutreten?

35. Frage:

Gilt dieses auch von den Lehenholden, und auf welche Weise?

Antwort:

Dieses gilt insbesondere auch von den Lehenholden — nutzbaren Eigenthümern des Lehenguts — rücksichtlich der Lehengebäude dergestalt, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehenmannes, und ohne Betheiligung des Lehenherrn — Obereigenthümer des Lehenguts — der besondere Konsens, oder die Einwilligung dieses Letzteren nicht erfoderlich ist.

36. Frage:

Können auch Pfarrer und Benefiziaten in eigenen Namen die Versicherung eingehen?

Antwort:

Ja; im Allgemeinen können auch Pfarrer und Benefiziaten, für die Pfarrei- und Benefizialgebäude in eigenen Namen die Versicherung eingehen.

37. Frage:

Können Pfarrer und Benefiziaten auch von Amtswegen zum Beitritt in diese Anstalt angehalten werden?

Antwort:

Ja; solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritt in die Brandassekuranz von Amtswegen angehalten, und von denselben ein Revers — das heißt, eine schriftliche Erklärung,

in

in welcher sie sich zur Einverleibung der Pfarrei- oder Benefizialgebäude in die Brandversicherungs-Anstalt verbindlich machen — vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden.

38. Frage:

Welche Nachtheile treffen diejenigen Pfarrer und Benefiziaten, die den Beitritt geflissentlich unterlassen?

Antwort:

Diejenigen Pfarrer und Benefiziaten, die den Beitritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anleben, auch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre, rücksichtlich der Aussitzfristen nicht bewilliget.

39. Frage:

Können andere phisische oder moralische Personen, welchen die Konkurrenz, oder die Mitbeitragung zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, der Anstalt beitreten?

Antwort:

Ja; auch solchen zur Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe verpflichteten phisischen oder moralischen Personen ist der Beitritt in die Brandversicherung unverwehrt.

40. Frage:

Was wird unter phisischen, und was unter moralischen Personen verstanden?

Antwort:

Eine phisische Person ist jeder lebende Mensch. Was unter moralischen Personen verstanden wird, ist schon in der Antwort zur 28. Frage enthalten.

41. Frage:

Welche Berechtigung steht hiebei solchen Konkurrenz, oder Mitbeitragspflichtigen zu?

Antwort:

Solche zur Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe verpflichtete phisische oder moralische Personen sind berechtiget, bei einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarrgebäude aus der Brandversicherungs-Anstalt geleistet wird, in das Quantum, oder in den Betrag ihrer schuldigen Konkurrenz ein, und sich zugute zu rechnen.

42. Frage:

Was wird unter diesem zugute rechnen verstanden?

Antwort:

Wenn zum Beispiel eine Person allein, oder mehrere Personen miteinander verpflichtet sind, zum Wiederaufbaue eines Pfarrhofes 1200 fl. beizutragen oder zu konkurriren, bei dem Abbrennen eines solchen in die Brandversicherung eingeschriebenen Pfarrhofes aber 600 fl. aus der Brandversicherungs-Anstalt als Brandentschädigung bezahlt werden; so darf der- oder dieselben Beitragspflichtigen, welche das abgebrannte Gebäude haben versichern lassen, den hiefür aus der Brandversicherungs-Anstalt bezahlten Entschädigungs-Betrag an ihrer Beitrags-Summe zu den Wiederaufbauungs-Kosten abziehen, sohin im angesetzten Falle nur mehr 600 fl. hiezu entrichten.

43. Frage:

Sind hiedurch aber die Kondezimatoren oder Mitzehentberechtigte, und übrigen Beitragspflichtigen aller ihrer schuldigen Beiträge enthoben?

Antwort:

Nein; hiedurch sind die Kondezimatoren und übrigen Beitragspflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen oder Beiträge enthoben, welche sie sonst noch für andere,

als für Brandfälle, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind.

## II. Kapitel.

### Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen.

### Artikel 8.

Von Gebäuden im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

44. Frage:

Welches sind die Gegenstände der Versicherung in die Brandassekuranz im Allgemeinen?

Antwort:

Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle selbst, das ist der Platz, worauf das Gebäude steht, und ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen Geräthschaften, Waaren, Vorräthe, und so weiter.

45. Frage:

Also kann die in einem Gebäude befindliche Einrichtung, Waaren, Vorräthe, zum Beispiel an Getreid, oder an was immer, nicht versichert werden, und wird hiefür auch bei einem Brande nichts vergütet?

Antwort:

Nein; alle diese Gegenstände können weder in die Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, noch von selber hiefür etwas vergütet werden, weil die Anstalt nur für die bloßen Gebäude, so wie sie bestehen, errichtet ist.

46. Frage:

Muß ein Gebäude jedesmal ganz, das heißt, das Mauer- und Holzwerk wie es ist, in die Assekuranz eingeschrieben werden, oder kann auch nur ein Theil

desselben, zum Beispiel der Dachstuhl allein versichert werden?

Antwort:

Dießfalls bestimmt die allerhöchste Verordnung vom 14. Jäner 1815, im Regierungsblatt vom Jahre 1815, Seite 33. daß es Jedem freistehe, nur die verbrennlichen Theile der Gebäude, mit Ausnahme des Mauerwerks zu assekuriren, dieses aber von den Betheiligten bestimmt und ausdrücklich erklärt werden müsse; indem bei dem Mangel einer solchen Erklärung angenommen wird, daß das Gebäude im Ganzen versichert wurde.

47. Frage:

Welche Gebäude sind zur Einverleibung in die Brandversicherung geeignet?

Antwort:

Alle innerhalb der Grenzen des Reiches gelegenen Gebäude, sind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, sie seien nun zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft und der Gewerbe bestimmt; insbesondere können auch Mühlen und Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Brauereien, und von Fabriken versichert werden: desgleichen Schlösser, Kirchen, Schulen, Pfarrhöfe, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude; die Hof- und Staats-Gebäude, so wie diejenigen, welche unter landesherrlicher Obervormundschaft und Verwaltung stehen, bleiben der Versicherung unterworfen, oder werden derselben noch unterworfen werden.

## Artikel 9.

### Von feuergefährlichen Gebäuden und Festungen.

48. Frage:

Welche Gebäude können in die Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt werden?

Antwort:

Die Pulvermühlen, die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegel-, Glas- und Rußhütten, die Hanf- und Flachsdörren, dann die Kalköfen.

49. Frage:

Wurden die eben genannten feuergefährlichen Gebäude, wenn sie den früheren Brandversicherungs-Anstalten einverleibt waren, von der Theilnahme an der neuen und allgemeinen Anstalt auch ausgeschlossen?

Antwort:

Diese Arten von Gebäuden, welche schon seit dem Oktober 1809 einer Gesellschaft unbedingt einverleibt waren, wurden zwar in die allgemeine Anstalt übernommen, jedoch nur mit dem Vorbehalte, daß bei der ersten Veränderung in der Person des Besitzers die oben festgesetzte Bestimmung vollzogen werde.

50. Frage:

Was bleibt noch weiters von der Einverleibung in die Brandversicherung ganz ausgeschlossen?

Antwort:

Ganz abgesondert und allein (isolirt) liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos vom Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen.

51. Frage:

Können außer den Gebäuden, welche namentlich als

Ausnahmen bezeichnet worden sind, alle anderen Gebäude, der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden?

Antwort:

Ja; alle in der Antwort zur 48. Frage nicht namentlich ausgenommenen Gebäude können dieser Anstalt einverleibt werden, indem den gemachten Ausnahmen keine weitere Ausdehnung über ihren buchstäblichen Sinn gegeben werden darf; es können also die von den eben genannten feuergefährlichen Gebäuden entfernt stehende Wohnhäuser der Arbeiter, die Trockenstädl bei Ziegelhütten, Potaschen- und Salpeterhütten, dann Kupfer- und Eisenhämmer der Anstalt einverleibt werden.

## Artikel 10.

Von unausgebauten, oder im Baue begriffenen Gebäuden, und Theilen von Gebäuden.

52. Frage:

Können Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen sind, ebenfalls versichert werden, und auf wie lange?

Antwort:

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch — bis der Bau vollendet sein wird — jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll.

53. Frage:

Gilt dieses auch von abgebrochenen, abgebrannten, oder sonst verunglückten Gebäuden, welche neu aufgebaut werden?

Antwort:

Das nemliche gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unglücksfälle verunglückt sind, und wieder erbaut werden.

54. Frage:

Wie wird es mit einem solchen Gebäude gehalten, wenn es vorher schon versichert war?

Antwort:

Ist ein solches Gebäude schon vor dem Brande versichert gewesen, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen, angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen, bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen, der Eigenthümer würde eine abändernde Erklärung von sich geben, welche jedoch nur dann zuläßig ist, wenn sie nicht den Beschränkungen über die Erhöhungen oder Verminderungen des Anschlages, dann über den Austritt aus der Gesellschaft entgegen läuft, die in den Antworten auf die Fragen 68. und 69. enthalten sind.

55. Frage:

Wie können Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, in die Anstalt einverleibt werden?

Antwort:

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, können nicht nach Theilen, sondern nur ganz nach der Bestimmung des Artikel 6. zur Frage 29. und 30. zur Einverleibung angenommen werden.

# III. Kapitel.

## Von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

### Artikel 11.

Von der Erklärung vor der Obrigkeit.

56. Frage:

Wo und wie muß die Erklärung zum Beitritt in die Brandversicherungs-Anstalt geschehen?

Antwort:

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten, und seine Gebäude versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörde ausdrücklich erklären.

57. Frage:

Welchen Zeitraum umfaßt das Versicherungs-Jahr?

Antwort:

Das Versicherungs-Jahr umfaßt den Zeitraum vom ersten Oktober bis letzten September.

58. Frage:

Wenn kann diese Erklärung geschehen?

Antwort:

Diese Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen, mit Ausnahme des Monats September, welcher zum Abschluß der Katastrirung den Beamten frei bleiben muß.

59. Frage:

Was muß bei dieser Beitritts-Erklärung noch weiters ausdrücklich bestimmt werden?

Antwort:

Bei dieser Beitritts-Erklärung muß ausdrücklich bestimmt werden, ob der Eintritt für das laufende, oder für das folgende Jahr geschehe.

Im ersten Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leisten; dagegen tritt sogleich für alle hernach sich ergebenden Brandschäden der treffende Ersatz ein.

60. Frage:

Wie kann dieses durch ein Beispiel erklärt werden?

Antwort:

Ein Unterthan erscheint am 1. Juli 1819 vor seiner vorgesetzten Polizei-Behörde mit der Bitte: seine Gebäude in die Brandassekuranz einzuschreiben. Erklärt er nun, daß der Eintritt schon für das laufende Jahr gelten soll, so muß er die treffenden Beiträge schon für den Zeitraum vom ersten Oktober 1818 bis zum ersten Oktober 1819 also auch rückwärts bezahlen; dagegen tritt die Wirkung seiner Erklärung auch sogleich vom Tage derselben ein, und er hat daher von diesem Tage an, für alle an seinen versicherten Gebäuden erleidenden Brandschäden, gleiche Entschädigungs-Ansprüche, wie alle älteren Mitglieder der Gesellschaft, indem er angesehen wird, als wenn er schon am ersten Oktober 1818 der Anstalt beigetreten wäre.

Erklärt er aber seinen Beitritt als für das folgende Jahr erst gültig, so bezahlt er zwar für das Versicherungs-Jahr vom ersten Oktober 1818 bis ersten Oktober 1819 keinen Beitrag; hat aber dagegen auch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn seine Gebäude in der Zwischenzeit vom Tage der Erklärung an, bis zum ersten Oktober 1819 ganz oder zum Theil abbrennen; dann die Verbindlichkeit zu den Beiträgen, und der Anspruch auf Entschädigung beginnt alsdann erst mit dem ersten Oktober 1819.

61. Frage:

Muß die Beitritts-Erklärung jährlich wiederholt werden?

Antwort:

Nein; die Beitritts-Erklärung muß nicht jährlich wiederholt werden, sondern bleibt, wenn sie einmal geschehen ist, für alle kommenden Jahre, bis zum freiwilligen Austritt in Kraft, ausgenommen bei ungebauten, oder erst im Baue begriffenen Gebäuden, rücksichtlich welcher der Artikel 10. zur Frage 52. bis 55. bereits ein Anderes verfügt hat.

## Artikel 12.

### Von dem Anschlag der Gebäude.

62. Frage:

Was muß mit der Erklärung des Beitritts verbunden werden.

Antwort:

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

63. Frage:

Wie und von wem, wird die Größe der Anschlags-Summen bestimmt.

Antwort:

Die Größe der Anschlags-Summen ist im Allgemeinen der Willkühr überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als dreißig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

64. Frage:

Wer bestimmt die Größe des Anschlages bei Ge-

bäuden, welche minderjährigen, und unter Kuratel stehenden Personen gehören?

Antwort:

Bei Gebäuden minderjähriger, und unter Kuratel stehender Personen, hängt die Größe des Anschlages von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren ab.

65. Frage:

Wie wird die Größe des Anschlages der Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude bestimmt?

Antwort:

Als Maßstab des Verhältnisses derjenigen Summen, mit welchen die Gebäude der Stiftungen und Gemeinden der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft beitreten sollen, ist als Norm für die Behörden, welche das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen zu verwalten haben, im Allgemeinen bestimmt: daß die hölzernen Gebäude durchgängig mit ihrem ganzen Schätzungswerthe, die von Steinen aufgeführten Gebäude aber

a) in den mit vorzüglichen Feuerlösch-Anstalten versehenen Städten mit der Hälfte, und
b) auf dem flachen Land mit zwei Drittheilen ihres Schätzungswerthes der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, und

daß bei dieser Einverleibung den mit der Katastrirung beauftragten Polizei-Behörden ausdrücklich erklärt werden soll, daß unter dem Brandversicherungs-Anschlage nur der verbrennliche Theil der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks begriffen seie.

66. Frage:

Wer bestimmt die Größe des Anschlages bei Gebäuden, deren Einverleibung von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich erwirkt wird.

Antwort:

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Artikels 6. (zur Frage 29. und 31.) die Miteigenthümer oder Gläubiger gerichtlich verlangen und erwirken, wird die Größe des Anschlages, wenn die Interessenten oder Betheiligten sich nicht selbst darüber vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

67. Frage:

Wie hoch darf der Anschlag in beiden oben (Frage 64. und 66.) benannten Fällen gemacht werden?

Antwort:

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden.

68. Frage:

Kann der Anschlag auch erhöht oder vermindert werden, wann, und unter welchen Beschränkungen?

Antwort:

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht, oder herabgesetzt werden; immer jedoch mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen, und die bei Einschätzungen von Vormundschafts- oder Gerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

69. Frage:

Unter welchen Bedingungen insbesondere, kann die Verminderung des Anschlages Statt finden?

Antwort:

Jeder, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat insbesondere auszuweisen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich dem Miteigenthümer und Gläubiger nachtheilig seie. Es kann daher eine Ver-

minderung ohne Einwilligung der Miteigenthümer nicht Statt finden, und der Anschlag nicht soweit herabgesetzt werden, daß derselbe geringer wäre, als die Summe, der auf den Gebäuden haftenden Hipothekschulden.

70. Frage:

Werden nach denjenigen Summen, nach welchen die Gebäude in die Brandversicherung eingeschrieben sind, auch die Steuern und Anlagen erhoben?

Antwort:

Nein; der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung, soll weder bei den Steuern, noch bei anderen Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich sein.

## Artikel 13.

### Von dem Wiedereintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

71. Frage:

Kann einer, wenn er einmal aus der Anstalt ausgetreten ist, in selbe wieder eintreten, und wie wird er alsdann behandelt?

Antwort:

Derjenige Theilnehmer, welcher schon einmal ausgetreten ist, kann allerdings wieder eintreten, er wird aber dann eben so behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre, und muß sich daher allen Vorschriften und Verbindlichkeiten eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

# Titel II.

## Von dem Entschädigungs-Rechte, welches durch den Eintritt und die Einverleibung erworben wird.

## I. Kapitel.

### Von der Natur und Beschaffenheit der Entschädigung.

### Artikel 14.

Begriff, Maßstab, Art und Zeit der Entschädigung.

72. Frage:

Welchen rechtlichen Anspruch erwirbt sich ein Mitglied der Brandversicherungs-Anstalt?

Antwort:

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anspruch, daß ihm die Schäden, welche nach seinem Eintritt an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden.

73. Frage:

Was giebt im Allgemeinen den Maßstab dieser Entschädigung?

Antwort:

Den Maßstab dieser Entschädigung giebt im Allgemeinen:

Erstens der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers, und

Zweitens der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

74. Frage:

Wie wird die Entschädigung geleistet, und wann?

Antwort:

Die Entschädigung wird in baarem Gelde gelei-

ſtet, und ſoll in drei Monaten nach dem Brande berichtiget werden.

## Artikel 15.

Von der Unabhängigkeit der Entſchädigung von den Vermögens-Umſtänden der Verunglückten.

### 75. Frage:

Hängt das Recht der Entſchädigung von den Vermögens-Umſtänden des Beſchädigten ab?

### Antwort:

Nein; das Recht der Entſchädigung hängt nicht davon ab, ob der Beſchädigte auch ſonſt rückſichtlich ſeiner Vermögens-Umſtände der Hilfe bedürftig ſeie oder nicht, ſondern er hat dieſe Entſchädigung unter allen Umſtänden, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, unabweisbar und ohne alle Schmälerung zu fodern.

## Artikel 16.

Von beſonderen Bedingungen.

### 76. Frage:

Unter welchen Bedingungen wird die Entſchädigung geleiſtet?

### Antwort:

Die Entſchädigung wird aber nur unter der Bedingung geleiſtet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle, oder wo dieſes nicht zuläßig wäre, auf einem anderen Platze feuerordnungsmäßig, nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entſchädigungs-Gelder lediglich zu dieſem Zwecke verwendet werden.

### 77. Frage:

Finden hiebei auch Ausnahmen Statt?

Antwort:

Ja; diese finden zwar, jedoch nur unter ganz außerordentlichen Umständen, und mit höherer Bewilligung Statt.

78. Frage:

Welche Stellen können diese Bewilligung ertheilen?

Antwort:

Die königlichen Kreisregierungen, indem wie hieoben eben gesagt wurde, zwar eine höhere, aber keineswegs die allerhöchst unmittelbare Genehmigung erfodert wird.

79. Frage:

Unter welchen Bedingungen kann diese ausnahmsweise Bewilligung von den königlichen Kreisregierungen ertheilt werden?

Antwort:

Nur nach der strengsten Würdigung der Umstände, und nicht ohne die dringendsten und unabweisbarsten Beweggründe, auch niemals aus eigenem Antriebe, sondern blos auf eigenes Ansuchen der Parteien.

## II. Kapitel.

## Von den Unglücksfällen, in welchen das Recht zur Entschädigung wirksam wird.

### Artikel 17.

#### Von Brandschäden im Allgemeinen.

80. Frage:

Gegen welche Beschädigungen gilt diese Versicherung?

Antwort:

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten entstehen.

81. Frage:

Kömmt diese Versicherung auch anderen Gebäuden

als

als denjenigen zu statten, welche durch den darin entstandenen Brand beschädiget wurden, und welchen?

Antwort:

Ja; sie kömmt auch denjenigen Gebäuden zu statten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit, und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädiget, aber zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theil niedergerissen werden.

82. Frage:

Genießen alle zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theil niedergerissene, oder beschädigte Gebäude eine Entschädigung aus der Brandversicherungs-Anstalt?

Antwort:

Nein; die allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815, (Regierungsblatt 1815. Seite 332.) bestimmt ausdrücklich, daß dieses nur von wirklich versicherten Gebäuden gelte, und daß Besitzer von nicht assekurirten Häusern, welche bei Gelegenheit eines Brandes beschädiget, oder niedergerissen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nicht haben.

83. Frage:

Wie wirkt diese Versicherung in der Regel?

Antwort:

Die Versicherung wirkt in der Regel unbeschränkt, und unbedingt, in allen Brandunglücks-Fällen, bei welchen sich der Eigenthümer außer Schuld befindet; also bei allen Feuersbrünsten, sie mögen durch bloßen Zufall, Naturereignisse, zum Beispiel durch Einschlagung des Blitzes, oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

84. Frage:

Wird also auch eine Entschädigung geleistet, wenn

ein Gebäude durch den Blitz beschädiget wird, ohne daß es hiebei wirklich brannte?

Antwort:

Nein; weil die Brandversicherungs-Anstalt nach Artikel 14. und 17. (zur Frage 72. und 80.) nur rücksichtlich wirklicher Feuersbrünste und Brandschäden, die Verbindlichkeit der Entschädigung übernommen hat.

## Artikel 18.

### Von Feuersbrünsten aus Verschulden und Bosheit.

85. Frage:

Wird, wenn aus einem, jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, oder eines Dritten Feuer entsteht, der Beschädigte hiefür dennoch entschädiget?

Antwort:

Ja; wenn aus einem, jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, oder eines Dritten, Feuer entsteht, so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädiget, gegen den Schuldigen aber die geeignete Untersuchung und Bestrafung von den Gerichten vorgenommen.

86. Frage:

Was wird als ein nicht grobes Verschulden, oder als geringe Fahrläßigkeit angesehen?

Antwort:

Nach dem Artikel 68. Theil I. des Strafgesezbuches ist geringe Fahrläßigkeit vorhanden:

1) wenn die fahrläßige Handlung mit dem gesezwidrigen Erfolg in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche, und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war.
2) wenn zwar die Handlung an und für sich zu der in

der Antwort zur 95. Frage, Nro. 2. beschriebenen gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte;

3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschließungen bestimmt war;

4) wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus bloßem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist.

87. Frage:

Welche Strafen sind auf die geringe Fahrläßigkeit gesetzt?

Antwort:

Nach Artikel 70. Theil I. des Straf-Gesezbuches wird geringe Fahrläßigkeit nach den obwaltenden verschiedenen Umständen mit Gefängniß auf drei bis sechs Monate, oder auf vierzehen Tage bis drei Monate, oder auf zwei bis vierzehen Tage bestraft.

88. Frage:

Wem steht die Strafverhandlung über verursachte Brandschäden auch bei geringer Fahrläßigkeit zu?

Antwort:

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1817 (Regierungsblatt vom Jahre 1817. Seite 621.) und nach Maßgabe des allgemeinen Straf-Gesezbuches

ausschliessend den Gerichten; sohin die Untersuchung den Kreis- und Stadtgerichten, den Landgerichten, und den mit der Kriminaljustiz begabten Herrschaftsgerichten erster Klasse, die Entscheidung hierüber aber, sowohl in erster, als in zweiter Instanz, den königlichen Appellationsgerichten, als Civil-Strafgericht.

89. Frage:

Welchen Anspruch hat die Brandversicherungs-Anstalt gegen den Dritten, wenn aus dessen grober Schuld ein Brand entsteht?

Antwort:

Ist die Schuld offenbar von grober Art, (culpa lata) so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Schäden, in soweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

90. Frage:

Welche Verhältnisse treten ein, wenn der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt, und durch seine eigene Schuld mitbeschädiget worden ist?

Antwort:

Wenn der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt, und durch seine eigene Schuld mitbeschädiget worden ist; so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungs-Foderung ganz oder zum Theil verlustig, sondern er hat auch wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen, Ersatz zu leisten.

91. Frage:

Wenn tritt die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz der Schäden und Kösten, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zugefügt wor-

den sind, und der Verlust der eigenen Entschädigungs-Foderung an diese Anstalt ein?

Antwort:

Wie die obige Antwort schon ausdrücklich voraussetzt, nur bei obwaltender Bosheit oder grober Schuld.

92. Frage:

Wem steht die Entscheidung hierüber zu?

Antwort:

In erster Instanz den Appellationsgerichten, als Kriminal-Strafgerichten, welche gleichzeitig über den Punkt der Ersatzes und des Verlustes der Entschädigungs-Foderung erkennen; in zweiter und letzter Instanz aber dem königl. Ober-Appellationsgerichte.

93. Frage:

Wird auch dann nicht, wenn auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hipothek haftet, die Entschädigung geleistet?

Antwort:

Ja; wenn auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hipothek haftet; so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen aber vorbehalten.

94. Frage:

Was wird als grobe Schuld angesehen?

Antwort:

Was als grobe Schuld anzusehen seie, richtet sich nach den Bestimmungen des Straf-Gesezbuches.

95. Frage:

Was bestimmt nun dießfalls das Straf-Gesezbuch?

Antwort:

Nach dem Artikel 65. I. Theil des Straf-Gesezbuches, ist grobe Fahrläßigkeit dann vorhanden:

1) wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat;

2) wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müßen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen, als nicht entstehen können;

3) wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvor zu kommen;

4) wenn die fahrläßige Handlung zugleich schon aus anderen Gründen an sich unerlaubt, und rechtswidrig gewesen ist, oder

5) Der Handelnde nächst der allgemeinen Verbindlichkeit, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefodert war.

96. Frage:

Wie wird die grobe Fahrläßigkeit bestraft?

Antwort:

Nach Artikel 69. I. Theil des Straf-Gesezbuches, wird dieselbe nach den dabei obwaltenden Verhältnissen mit Gefängniß von achtzehen Monaten bis zu zwei Jah-

ren, von einem Jahre bis zu achtzehen Monaten, von sechs Monaten bis zu einem Jahre, von einem Monat bis zu sechs Monaten, und auch mit einem Monat bestraft.

97. Frage:

Welche Nachtheile treffen denjenigen, welcher sein eigenes Gebäude geflissentlich, und aus Bosheit anzünden würde?

Antwort:

Wer sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit anzündet, verliert seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung, und hat die gesezliche Bestrafung zu erwarten.

98. Frage:

Welche Strafen sind auf die geflissentliche Brandstiftung gesetzt?

Antwort:

Nach den hiebei obwaltenden mehr oder minder erschwerenden Umständen ist hierauf Todesstrafe, Kettenstrafe auf Lebenslang, sechszehenjährige Zuchthaus- und auch achtjährige Arbeitshaus-Strafe gesetzt.

## Artikel 19.

### Von Feuersbrünsten in Kriegszeiten.

99. Frage:

Welche Entschädigung wird geleistet, wenn in Kriegszeiten ein Brand durch militärische Bewegungen und Gefechte entsteht?

Antwort:

Entsteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte, so

gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welchen die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

100. Frage:

Schließen Feuersbrünste, welche bei Standquartieren, Durchzügen und Einquartierungen von einzelnen Soldaten aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit veranlaßt werden, ebenfalls die volle Entschädigung aus?

Antwort:

Nein; Feuersbrünste, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten, ohne Befehl, aus Nachläßigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen, oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

101. Frage:

Wer entscheidet, wenn sich Zweifel ergeben, ob ein Brand in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachläßigkeit oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden seie?

Antwort:

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden seie, so haben die Polizei-Behörden, unter Vorbehalt der Berufung an die königliche Staatsraths-Kommission darüber zu entscheiden.

# Titel III.

## Von der Beitragsverbindlichkeit, welche mit dem Eintritte, und der Einverleibung übernommen wird.

### Artikel 20.

#### Von dem Maßstab der Beiträge.

102. Frage:

Was zieht der rechtliche Anspruch auf Entschädigung für Verbindlichkeiten auf Seite der Theilnehmer nach sich?

Antwort:

Mit dem rechtlichen Anspruch auf Entschädigung ist unzertrennlich verbunden die rechtliche Verpflichtung und Verbindlichkeit der Theilnehmer, zur Begründung und Erhaltung der Anstalt, und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beizutragen.

103. Frage:

Folgt also hieraus, daß die Mitglieder das sämmtliche Versicherungs-Kapital erst zusammenschießen müssen, oder worauf erstreckt sich die Beitragspflichtigkeit?

Antwort:

Nein; dieses hat den Sinn nicht, als ob die Mitglieder das Haupt- und Grund-Kapital sämmtlicher in die Versicherung gelegter Gebäude erst zusammenschießen müßten, sondern die Beitragspflichtigkeit erstreckt sich nur darauf, von jedem Hundert oder Tausend Gulden Kapitalwerth, das ist, diejenige Summe, um welche ein Jeder seine Gebäude in die Brandversicherung einschreiben läßt, jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

104. Frage:

Wornach richtet sich also der Maßstab der Beiträge?

Antwort:

Der Maßstab der Beiträge richtet sich

1) nach der Größe des versicherten gesammten Grund-Kapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen, und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt.

105. Frage:

Wie wird jeder einzelne Theilnehmer zur Konkurrenz beigezogen?

Antwort:

Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maße seines eingeschriebenen Anschlages beigezogen.

## Artikel 21.

### Von den Arten der Beiträge, und Vorschüsse aus öffentlichen Kassen.

106. Frage:

Welchen Zweck hat die Erhebung der Beiträge?

Antwort:

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verflossenen Versicherungs-Jahre eingekommenen Brandschäden der Theilnehmer vergütet werden.

107. Frage:

Da die Brandversicherungs-Beiträge erst nach Umfluß eines Versicherungs-Jahres für die in denselben vorgekommenen Brandschäden erhoben werden, die Entschädigung hingegen schon drei Monate nach dem Brande berichtiget werden soll; so frägt es sich, wo das hiezu nöthige Geld hergenommen werde?

Antwort:

Zu diesem Ende, und damit jedem Verunglückten

noch vor Umlauf des Jahres in der durch Artikel 14. (zur Frage 74.) bestimmten Zeitfrist, die Entschädigung geleistet werden könne, sind besondere Vorschuß-Kassen gebildet.

108. Frage:

Aus welchen Mitteln werden diese Vorschuß-Kassen gebildet?

Antwort:

Diese Vorschuß-Kassen werden zusammen gebracht, durch besondere Vorschuß-Beiträge der Theilnehmer, dergestalt, daß Jeder, welcher von den bisherigen Gesellschaften in die allgemeine Anstalt übernommen wurde, oder künftig eintritt, drei Jahre hintereinander, jedesmal zwei Kreuzer vom hundert Gulden über die gewöhnlichen Entschädigungs-Beiträge bezahle, und daß auch solche Theilnehmer, welche ihren Anschlag erhöhen, von dem Betrage der Erhöhung gleichfalls sechs Kreuzer auf jedes hundert Gulden in dreijährigen Fristen — also alle Jahre zwei Kreuzer vom Hundert — entrichten.

109. Frage:

Wann werden die im Artikel 21. (zur Frage 107.) zur Bildung der Vorschuß-Kassen angeordneten Beiträge erhoben?

Antwort:

Diese Beiträge werden nicht vorschußweise sogleich beim Eintritt in die Brandassekuranz, sondern jährlich zugleich mit den Schaden-Vergütungs-Beiträgen in Folge der allgemeinen Austheilung (Repartition) erhoben.

110. Frage:

Darf von denjenigen, welche in die Gesellschaft erst eintreten, oder den Anschlag ihrer Gebäude erhöhen lassen, der Beitrag zu den Vorschuß-Kassen mit sechs

Kreuzern vom Hundert nicht auf einmal, statt in dreijährigen Fristen bezahlt werden?

Antwort:

Ja; es steht dieses aber in der Willkühr der Mitglieder, und kann Niemand dazu gezwungen werden.

111. Frage:

Was ist diesen Vorschuß-Kassen noch einverleibt worden?

Antwort:

Alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen, endlich diejenigen Summen, welche nach dem Artikel 18. (zur Frage 89. 90. 93.) durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden. Ferners wurden den Vorschuß-Kassen einverleibt, die baaren Ueberschüsse, welche bei der Vereinigung der Brandversicherungs-Anstalten von den bisherigen Gesellschaften übernommen wurden.

112. Frage:

In den beiden vorherigen Antworten wird von bisherigen Brandversicherungs-Sozietäten oder Gesellschaften gesprochen, was sind dieses für bisherige Gesellschaften?

Antwort:

Zu jener Zeit, als noch das Königreich in Provinzen eingetheilt war, bestund für jede dieser Provinzen, zum Beispiel, für die Provinz Altbaiern, Neuburg, Oberpfalz, Schwaben ꝛc., dann für einzelne Gebiethe, welche mit dem baiernschen Staate vereiniget worden sind, als: Eichstädt, Ansbach, Baireuth ꝛc. eine eigene Brandversicherungs-Anstalt. Durch die hier abgehandelte allerhöchste Verordnung wurde aber ausgesprochen:

1) daß alle diese einzelnen Anstalten aufgehoben, und

vom 1. Oktober 1811 anfangend für das gesammte Reich nur eine einzige allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bestehen soll;

2) daß die Mitglieder der bisherigen besonderen Gesellschaften von Rechtswegen auch in die vereinigte allgemeine Anstalt als Theilnehmer übernommen werden, und

3) daß diejenigen baaren Ueberschüsse und Fonds, welche nach vollständiger Berichtigung aller Geschäfte und Rechnungen der bisherigen Brandversicherungs-Gesellschaften übrig blieben, mit den Mitteln der allgemeinen Anstalt vereiniget wurden.

113. Frage:

Aus welchen Mitteln wurde nun aber, bis diese Vorschuß-Kassen durch Beiträge, wie sie in der 108. Antwort bestimmt sind, gebildet waren, das benöthigte Geld genommen?

Antwort:

Bis diese Vorschuß-Kassen gebildet waren, wurden aus dem Vermögen der Kirchen und milden Stiftungen hinreichende Kapitalien aufgenommen, und von der Anstalt auf Rechnung sämmtlicher Theilnehmer verzinset, durch die eingegangenen Beiträge aber wieder abbezahlt.

114. Frage:

Wie groß ist noch ungeachtet der Heimzahlung dieser Stiftungs-Kapitalien dieser Vorschuß-Fond?

Antwort:

Derselbe bestund nach dem allgemeinen Intelligenzblatt vom Jahre 1818. Seite 454. mit Ende September 1816 in der sehr beträchtlichen Summe von zweimal hundert neun und vierzig tausend fünf hundert acht und fünfzig Gulden.

115. Frage:

Woher werden, wenn die einsweiligen Vorschuß-Summen in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen sollten, die angewachsenen Brandschäden zu decken, die erfoderlichen Kapitalien genommen?

Antwort:

Sollten wider alles Erwarten, die Summen, welche nach und nach in die Vorschuß-Kassen fließen, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, die angewachsenen Brandschäden zu decken, so werden nach Umständen unverzinsliche Vorschüsse aus den landesherrlichen Kassen geleistet.

## Artikel 22.

### Von Beitreibung der Beiträge, Fristen, Nachläße.

116. Frage:

Wann, wie, und unter welchem Nachtheil müßen die Beiträge entrichtet werden?

Antwort:

Die Beiträge müßen pünktlich und zu rechter Zeit, das heißt, innerhalb der jedesmal besonders bestimmt werdenden Zeitfrist entrichtet werden. Jede Versäumung zieht die Exekution nach sich, wobei sich an das bereiteste Vermögen gehalten wird.

117. Frage:

Was wird unter dem bereitesten Vermögen verstanden?

Antwort:

Die in einem Hause vorhandene Einrichtung, und sonstige entbehrliche Hausfahrnisse ꝛc.

118. Frage:

Werden bei Entrichtung der Beiträge auch Fristen gestattet?

Antwort:

Ja; wenn wider Verhoffen die Summe der Beiträge den Betrag von fünfzehen Kreuzern auf jedes hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungs-Fristen bewilliget.

119. Frage:

Werden an den schuldigen Beiträgen auch Nachlässe bewilliget?

Antwort:

Nein; an den schuldigen Beiträgen finden niemals, und für Niemand Nachlässe Statt.

---

## Titel IV.

### Von den besonderen Vorrechten der Anstalt, rücksichtlich der Beitrags- und Entschädigungs-Gelder.

#### Artikel 23.

Von den Vorrechten bei Ganten.

120. Frage:

Welches Vorzugsrecht hat die Brandversicherungs-Anstalt hinsichtlich der rückständigen Beiträge, wenn ein Theilnehmer in die Gant geräth?

Antwort:

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in die Gant geräth, so hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen, und im Laufe der Gant verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Kapitalien, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen sind, vorgehen, und daher vor denselben bezahlt werden sollen.

121. Frage:

Genießen auch die Stellvertreter und Miethsleute

rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie zur Anstalt vorgeschossen haben, Vorzugsrechte bei Ganten?

Antwort:

Ja; dasselbe Vorrecht, welches die Anstalt selbst genießt, (hieoben in der Antwort zur Frage 120.) ist auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit des Artikels 4. zur Frage 23. und 24.) zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt.

122. Frage:

Findet hiebei durchaus keine Beschränkung Statt, und Falls, welche?

Antwort:

Ja; dieses obige Vorrecht der Stellvertreter und Miethsleute erstreckt sich jedoch nur auf den Vorschuß eines Jahres, und nicht weiter, das ist, nur ein geleisteter, einjähriger Vorschuß hat das Vorzugsrecht unmittelbar vor jenen Kapitalien, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen worden sind. Dieser einjährige Vorschuß kömmt sonach in den ersten Platz der vierten Klasse der baiernschen Gantordnung zu stehen. Die Vorschüsse der übrigen Jahre gehören unter die gemeinen Kurrentschulden.

123. Frage:

Welches Vorzugsrecht hat die Brandversicherungs-Anstalt bei Ganten rücksichtlich der unter dem Vorbehalte der Rückvergütung vorgeschossenen Gelder?

Antwort:

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Artikels 18. (zur Frage 93.) und unter dem Vorbehalt der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt in der Gant das Vorzugsrecht

un-

unmittelbar vor den Kurrent-Gläubigern, das ist, derlei Gelder werden vor allen gemeinen Kurrent-Gläubigern unmittelbar nach der zehenten Klasse der baiernschen Gantordnung aus der Gantmasse befriediget.

124. Frage:

Wie wird die Anstalt bei Ganten hinsichtlich der Foderungen aus einer verwirkten Strafe behandelt?

Antwort:

Hinsichtlich der Foderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei Ganten, ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus, rücksichtlich seiner Foderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung, sie steht nämlich dießfalls allen sowohl Hipothekar- als Kurrent-Gläubigern nach.

125. Frage:

In welche Klasse tritt die Brandversicherungs-Anstalt rücksichtlich unterschlagener, zur Anstalt bestimmt gewesener Gelder, wenn derjenige, welcher die Unterschlagung begangen hat, in die Gant geräth?

Antwort:

Wenn zur Anstalt gehörige Gelder unterschlagen werden, und derjenige, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, in Gant geräth, so tritt die Anstalt in Bezug auf diese Gelder in diejenige Klasse, welche den milden Stiftungen angewiesen ist, und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein, (nach den nähern Bestimmungen der baiernschen Gerichtsordnung worüber ein eigenes Heft erscheint.)

## Artikel 24.

### Von der Freiheit von Arrest und Konfiskation.

126. Frage:

Können die aus der Anstalt verfallenen, oder schon

bezahlten Entschädigungs-Gelder mit Arrest oder Konfiskation belegt werden?

Antwort:

Nein; die aus der Anstalt verfallenen, oder schon bezahlten Entschädigungs-Gelder können unter keinem Vorwand, weder mit Arrest belegt, noch eingezogen, oder konfiszirt, sondern müssen nothwendig, und ausschließend zu dem ursprünglichen im Artikel 16. (zur Frage 76.) benannten Zwecke verwendet werden.

---

# Titel V.

## Von dem Austritt aus der Anstalt.

### Artikel 25.

Von der Art und Weise des Austritts, Besitzveränderungen, Unzuläßigkeit aller Rückfoderungen.

127. Frage:

Wann muß der Austritt aus der Anstalt erklärt werden?

Antwort:

Wer aus der Anstalt austreten will, muß seinen Austritt für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten September erklären.

128. Frage:

Kann man unter dem Jahre nicht mit dem Erfolg austreten, daß man sogleich nach abgegebener Erklärung aufhört, ein Mitglied der Brandversicherungs-Anstalt zu sein?

Antwort:

Nein; die Erklärung äußert ihre Wirkung erst mit dem Eintritt des nächsten darauf folgenden Versicherungsjahres. Für das laufende Jahr, in welchem die Erklä-

rung abgegeben wird, bleibt derjenige, welcher seinen Austritt erklärt hat, noch Mitglied der Gesellschaft; er hat also für dasselbe Jahr noch die treffenden Beiträge zu entrichten, dagegen aber auch den Anspruch auf Entschädigung, wenn er in demselben Jahre an seinen versicherten Gebäuden durch Brand einen Schaden erleidet.

129. Frage:

Wird, wenn ein der Brandversicherungs-Anstalt einverleibtes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, hiedurch der Austritt schon an sich bewirkt?

Antwort:

Nein; wenn ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, so wird durch diese Veränderung der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen möge, das heißt, ob sie in Folge einer Uebergabe, eines Kaufes oder Tausches geschah, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied solange angesehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäßig erklärt hat.

130. Frage:

Erhält ein aus der Brandversicherungs-Gesellschaft Tretender, von seinen geleisteten Beiträgen etwas zurücke?

Antwort:

Nein; der Austretende erhält von den geleisteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurücke, und jede dießfallsige Foderung ist durchaus unzuläßig.

## Artikel 26.

### Von den Beschränkungen des Austritts.

131. Frage:

Bei welchen Personen, und unter welchen Verhältnissen ist der Austritt aus der Anstalt beschränkt?

Antwort:

Diejenigen, deren Eintritt nach den Bestimmungen des Artikels 5. 6. und 7. (zu den Fragen 25. 26. 27. 28. 29. 30. 33 und 37.) gesezlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der Grund der gesezlichen Nothwendigkeit — der Anstalt einverleibt zu sein — dauert.

132. Frage:

Können solche Personen, welche schon einmal eine Entschädigung aus der Anstalt erhalten haben, austreten, und unter welcher Beschränkung?

Antwort:

Diejenigen, welche durch Brand schon einmal verunglückt, und aus der Anstalt entschädiget worden sind, dürfen nicht eher austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenossen durch jährliche Beiträge sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt zurückbezahlt zu haben; das heißt, ein Unterthan, welcher eine Entschädigung aus der Brandversicherungs-Anstalt zum Beispiel von Tausend Gulden erhalten hat, kann nicht eher austreten, als bis er an jährlichen Beiträgen zur Anstalt sowohl vor als nach seinem erlittenen Brandschaden die gleiche Summe von Tausend Gulden bezahlt hat.

133. Frage:

Können solche Theilnehmer, welche zur Rückvergütung, und zum Ersatz verfällt werden, aus der Anstalt treten, und wann?

Antwort:

Auch solche Theilnehmer, welche in den durch den Artikel 18. (zu den Fragen 85. 89. 90. und 93.) benannten Fällen zur Rückvergütung, und zum Ersatz verfällt werden, können ihre Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich der gedachten Vergütungs- und Ersatzverbindlichkeit, gegen die Anstalt vollständig entlediget haben.

134. Frage:

Können solche Personen, welche nach ihrem Eintritt in die Brandversicherung, die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, wieder austreten?

Antwort:

Denjenigen, welche nach ihrem Eintritt die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, ist der Austritt in solange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritt aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Von der Verwaltung der Anstalt.

---

## Titel I.

### Von den Verwaltungs-Behörden.

### Artikel 27.

Von Benennung der Behörden. Dienst-Personale.

135. Frage:

Wer hat die Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt zu besorgen?

Antwort:

Die Magistrate, welche keinem Land- oder Herrschafts-

gerichte untergeordnet sind, dann die Land- und Herrschaftsgerichte, und die Mediat-Untergerichte; den Patrimonialgerichten aber stehen Verhandlungen in Bezug auf die Brandversicherungs-Anstalt, nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818. §. 90. Buchstabe h. nicht zu; sondern dieselben sind den königlichen Landgerichten vorbehalten.

Für die Haupt- und Residenzstadt München aber besteht nach der Verordnung vom 15. September 1818, Regierungsblatt 1818. Seite 573. die besondere Bestimmung, daß die Untersuchungen rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens von Abgeordneten der Polizeidirektion und des Magistrats gemeinschaftlich vorgenommen, alle Geschäfte in Beziehung auf die Brandversicherungs-Anstalt aber, soweit sie den Unterbehörden in ihren Bezirken obliegen, von dem Magistrate behandelt werden sollen.

136. Frage:

Wer hat die Aufsicht und Leitung hierüber?

Antwort:

Die Aufsicht und Leitung liegt in Bezug auf den Umfang der einzelnen Kreise den königlichen Kreisregierungen Kammer des Innern ob; in Bezug auf die ganze Monarchie wird dieselbe von dem Ministerium des Innern nach der über die Geschäftsführung bei denselben unterm 7. Oktober 1810 ertheilten allerhöchsten Vorschrift besorgt.

137. Frage:

Wird zu Besorgung dieser Geschäfte bei den Unterbehörden und den Kreisstellen ein eigenes Personale angestellt?

Antwort:

Nein; sondern die Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt müssen von den bei den Unterbehörden und Kreisstellen angestellten Individuen mitbesorgt werden.

138. Frage:

Von wem werden diese Geschäfte bei dem Ministerium des Innern besorgt?

Antwort:

Bei dem Ministerium des Innern wurde für das Rechnungswesen der Brandversicherungs-Gesellschaft eine eigene Rechnungskammer errichtet, welche aus einem Zentral-Rechnungs-Kommissär, zwei Offizianten und einem Bothen besteht; die übrigen Geschäfte werden von den bei dem Ministerium des Innern ohnehin angestellten Personale besorgt.

## Artikel 28.

### Von der Haftung der Behörden.

139. Frage:

Welche Haftung und Verbindlichkeit liegt den Behörden und amtlichen Personen, welchen die Gelder und Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt anvertraut sind, ob?

Antwort:

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Gelder und Geschäfte der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür eben so, wie für alle andere öffentliche Dienstgeschäfte und Gelder, und sind daher für eine treue und pünktliche Geschäftsführung, und für alle durch ihre Schuld entstehenden Beschädigungen, der Anstalt im Ganzen sowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbesondere sollen die Verwaltungs-Vorschriften

und Geschäfts-Termine mit der strengsten Genauigkeit eingehalten, und die säumigen Behörden nicht nur durch die wirksamsten Zwangsmittel zur Ordnung und Beschleunigung angehalten, sondern auch mit Ordnungs-Strafen von Fünf bis Fünfzig Gulden belegt werden.

## Artikel 29.

Von Zusammenwirkung der Behörden.

### 140. Frage:

Welche Verpflichtungen haben die übrigen mit den Geschäften der Anstalt nicht selbst beauftragte Stellen und Behörden, in Beziehung auf diese Anstalt?

### Antwort:

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sind bei Vermeidung des Schaden-Ersatzes, und gleichmäßiger Ordnungs-Strafe, ausdrücklich angewiesen, denjenigen, welchen die Verwaltung der Anstalt übertragen ist, auf Verlangen, oder auch nach Umständen von Amtswegen, allen Vorschub zu leisten, und alle Nachrichten und Behelfe mitzutheilen, welche auf den Nutzen der Anstalt wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäftsführung erfoderlich sein könnten.

### 141. Frage:

Wer ist den mit der Besorgung der Brandversicherungs-Geschäfte beauftragtenn Behörden als Gehilfe untergeben?

### Antwort:

In den Städten werden die Magistrate und Munizipalräthe den Polizei-Direktionen und Kommissariaten, auf dem Lande hingegen die sämmtlichen Ortsvorstände, und die eingeschlossenen Patrimonialgerichte den Landgerichten in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen ausdrücklich untergeben.

142. Frage:

Ist dieses auch bei den dermal bestehenden Magistraten der Fall?

Antwort:

Da jetzt in den Städten Magistrate bestehen, und diesen auch, wenn sie keinem Land- oder Herrschaftsgerichte untergeordnet sind, die polizeilichen Geschäfte übertragen sind; so haben diese allein die Geschäfte der Brandversicherung zu verrichten. Auf dem Lande hingegen sind die sämmtlichen Gemeinde-Vorsteher, und die Patrimonialgerichte den Land- und Herrschaftsgerichten in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen untergeben.

---

## Titel II.

## Von der Geschäftsführung.

### Artikel 30.

**Von den Grundbüchern und Aufnahms-Zeugnissen.**

143. Frage:

Wodurch wird die Kenntniß von dem Stand der Anstalt erreicht?

Antwort:

Durch Grundbücher. Es sind daher über den Stand der Anstalt eigene Grundbücher, worin alle Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet sind, angelegt, und dieselben werden mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten.

144. Frage:

Wie sind diese Grundbücher beschaffen?

Antwort:

Hierüber wird in der nachfolgenden Instruktion (Vor-

schrift) in der Antwort zur 218. ꝛc. Frage gehandelt werden.

145. Frage:

Wann geschieht die Prüfung und Zurechtstellung, dann Erneuerung dieser Grundbücher?

Antwort:

Alle fünfzehen Jahre, oder wo nöthig, noch früher.

146. Frage:

Werden auch über den Eintritt in die Brandversicherungs-Gesellschaft, Aufnahms-Zeugnisse ertheilt?

Antwort:

Ja; jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ist ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahms-Zeugniß zu seinem Ausweis zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

147. Frage:

Wann müssen diese Aufnahms-Zeugnisse ertheilt werden?

Antwort:

Nach einer im Regierungsblatt vom Jahre 1815. Seite 331. enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 20. April 1815. Punkt 2. müssen diese Aufnahms-Zeugnisse jedem in die Brandversicherungs-Anstalt Eintretenden sogleich bei seiner Einschreibung behändiget werden.

148. Frage:

Sind auch die Höherungen oder Minderungen des Anschlages zu bescheinigen?

Antwort:

Ja; desgleichen ist auch jede Erhöhung oder Vermin-

derung des Anschlages auf eben diesen Aufnahms-Zeugnissen sogleich zu bemerken.

149. Frage:

Bleiben diese Aufnahms-Zeugnisse auch noch in den Händen eines aus der Anstalt wieder Ausgetretenen?

Antwort:

Nein; sondern dieselben müssen nach obiger Verordnung bei jeder Meldung des Austritts eingezogen, und zu den Akten kassirt werden.

150. Frage:

Wohin ist sich zu wenden, wenn ein Amt die Ausstellung eines solchen Aufnahms-Zeugnisses verweigern oder verzögern würde?

Antwort:

Nach dem dritten Punkt der oben zur 147. Frage angegebenen allerhöchsten Verordnung, hat sich in einem solchen Falle der Betheiligte an die der Behörde vorgesetzte königliche Kreisregierung Kammer des Innern unverzüglich zu wenden, welche sofort das Geeignete zu seiner Sicherstellung verfügen wird.

151. Frage:

Welchen Nachtheilen setzt sich derjenige aus, der es unterläßt, sich über die wirkliche und richtige Einschreibung seiner Gebäude in die Brandversicherungs-Grundbücher Gewißheit zu verschaffen?

Antwort:

Jeder, der die ihm hieoben in den Antworten zu den Fragen 147. 148. 149. und 150. angezeigten Mittel, sich über die wirkliche und richtige Einschreibung seiner Gebäude in die Brandversicherungs-Grundbücher Gewißheit zu verschaffen, unbenützt läßt, hat es sich nach dem vierten Punkt der in der Antwort zur 147.

Frage angezogenen allerhöchsten Verordnung künftig selbst zuzuschreiben, wenn er in dem Falle, daß die Grundbücher seinen Beitritt entweder gar nicht, oder in einem geringern Anschlag nachweisen, mit seinen Entschädigungs-Foderungen und höheren Ansprüchen, im Namen der allgemeinen Anstalt ab, und lediglich zum Schadens-Ersatz an diejenigen verwiesen wird, durch deren Unordnung oder Nachläßigkeit er sich für verkürzt erachtet.

## Artikel 31.

### Von Schadens-Beschreibungen und Entschädigungen.

152. Frage:

Von wem, und wo geschieht die Untersuchung und Beschreibung eines Brandunglücks-Falles?

Antwort:

Jeder einzelne Brandunglücks-Fall muß in der Hauptstadt München von Abgeordneten der Polizeidirektion und des Magistrats, dann mit Zuziehung von Abgeordneten des Kreis- und Stadtgerichts gemeinschaftlich, in den Städten aber, welche keinem Land- oder Herrschaftsgerichte untergeordnet sind, von den Magistraten, gemeinschaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts, in den übrigen Städten und in den Märkten, dann auf dem platten Lande hingegen, von den Landgerichten, und zwar auch in den Patrimonialgerichts-Bezirken, jedoch mit Zuziehung der Patrimonial-Gerichtshalter, in den mediatisirten Gebieten hingegen von den Mediat-Untergerichten, an Ort und Stelle, genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

153. Frage:

Wodurch wird der Schaden ausgemittelt, und mit wessen Beiziehung?

Antwort:

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, unter Zuziehung zweier unpartheiischer Sachverständiger, und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters, und eines Maurermeisters, im Beisein der von dem vorigen Zustande am Besten unterrichteten Nachbarn.

154. Frage:

Wann wird ein Brandschaden für ganz oder vollkommen (total) geachtet?

Antwort:

Wenn ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern von Grund auf neu gebaut werden muß, so wird der Schaden für total erachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien — Gebäude-Reste — werden gegen die Kosten für die Wegräumung des Schutts gerechnet; und in diesem Falle erhält der Brandbeschädigte den vollen Betrag des versicherten Kapitals im baaren Gelde.

155. Frage:

Wenn wird ein Schaden für theilweise angerechnet?

Antwort:

Wenn der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von drei Viertl, ein Drittl, ein Sechszehntl und so weiter, trifft, das heißt, wenn zur Wiederherstellung des Gebäudes nur drei Viertl, ein Drittel, ein Sechszehntl, und so weiter an jenen Baukosten erfodert werden, welche im Falle eines ganz neuen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet.

156. Frage:

Wie zeigt sich die Schadensberechnung bei theilweiser Beschädigung der Gebäude durch ein Beispiel?

Antwort:

Wenn ein Gebäude, dessen wahrer Werth zwölftausend Gulden ist, welches aber in der Brandversicherungs-Anstalt nnr um viertausend versichert wurde, nicht ganz, sondern nur zum Theil abbrennt, so muß vor Allem durch Schätzung erhoben werden, wie sich die Größe des erlittenen Schadens zum wahren Werthe des ganzen Gebäudes verhalte.

Wenn nun zur Wiederherstellung des abgebrannten Theiles dreitausend Gulden erfoderlich sind, so verhält sich der Schaden zum wahren Werthe wie Eins zu Vier, und das Gebäude wird also, als zum vierten Theile beschädiget angenommen. Der Beschädigte erhält sonach den vierten Theil des versicherten Werthes, sohin im gegebenen Falle, wo das Gebäude um viertausend Gulden versichert ist, Ein tausend Gulden, als Brandentschädignug, weil er nicht von dem wahren Werthe des Gebäudes, sondern nur von der versicherten Summe, die jährlichen Beiträge bezahlte; sohin nur nach Verhältniß derselben den Ersatz fodern kann.

Hätte er aber das Gebäude um den wahren Werth von zwölftausend Gulden versichern lassen, so würde er auch die der wirklichen Beschädigung zu ein Viertheil entsprechende Summe von dreitausend Gulden, als den vierten Theil des versicherten Kapitals erhalten haben.

157. Frage:

Welcher Maßstab ist anzuwenden, wenn sich ein Zweifel ergiebt, ob der Schaden auf einen höheren, oder niederen Theil anzunehmen seie?

Antwort:

Bei einem solchen entstehenden Zweifel wird die Mittelzahl angenommen, zum Beispiel: Ein Schätzmann

gäbe den Brandschaden auf drei Viertheil, der Andere aber nur auf ein Viertheil an, so wird der Schaden auf die Hälfte erachtet.

158. Frage:

Wie wird das Brandschaden-Untersuchungs- und Abschätzungsgeschäft geführt, und in welchem Termine muß selbes hergestellt, oder vollendet sein?

Antwort:

Das ganze Geschäft ist protokollarisch aufzunehmen, und muß längstens in acht Tagen nach gelöschtem Brande, oder bei größeren Feuersbrünsten längstens in vier Wochen vollendet sein, damit hiernach die gänzliche oder theilweise Entschädigung auf die Vorschußkassen angewiesen, und in dem durch Artikel 14. (zur Frage 74.) bezeichneten Zeitraum berichtiget werde.

## Artikel 32.

### Von dem Ausschlag der Schäden, öffentlicher Rechnung und Verehnahmung der Beiträge.

159. Frage:

Wann und wie wird der allgemeine Ausschlag der treffenden Brandversicherungs-Beiträge, und die allgemeine Jahres-Rechnung über den Stand der Anstalt verfaßt?

Antwort:

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe deshalben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hiernach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats Jäner der allgemeine Ausschlag, und zugleich die allgemeine Jahres-Rechnung über den Stand der Anstalt verfaßt werden.

160. Frage:

Wird dieser Ausschlag und die allgemeine Jahres-Rechnung auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht?

Antwort:

Ja; dieselben werden nicht nur allein durch das Regierungs- jezt Gesezblatt, sondern auch im Auszuge durch die Intelligenz- und Kreisblätter, und auf dem platten Lande noch besonders durch mündliche Verkündigung von den Ortsvorständen öffentlich bekannt gemacht.

161. Frage:

Wird im Ausschlage die Größe des Beitrages bestimmt ausgesprochen?

Antwort:

Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom Hundert beigetragen werden muß; so, daß jeder Theilnehmer den Betrag seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann.

162. Frage:

Werden auch Bruchpfenninge bezahlt?

Antwort:

Nein; wenn sich bei der Berechnung Bruchpfenninge herauswerfen, so werden selbe für voll angerechnet.

163. Frage:

Da hieraus sich sonach Ueberschüße ergeben, was geschieht mit diesen?

Antwort:

Die Ueberschüße, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut; das heißt, im folgenden Jahre wird um so viel weniger, als diese Ueberschüsse der Bruchpfenninge betragen, erhoben.

164. Frage:

Wann werden die Beiträge eingefodert?

Antw.

Antwort:

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Anschlages, oft aber auch vorher, wenn die Erhebung nothwendig, und die Größe des Bedarfes schon bekannt ist.

165. Frage:

Von wem geschieht die Einnahme dieser Beiträge?

Antwort:

Die Einnahme dieser Beiträge geschieht in den Städten durch den Magistrat, auf dem platten Lande durch die Ortsvorstände.

166. Frage:

Inner welcher Zeit müssen diese Beiträge eingebracht sein?

Antwort:

Die Zeit, inner welcher diese Beiträge beisammen sein müssen, wird jedesmal besonders bestimmt.

167. Frage:

Findet auch unter dem Jahre ein Zwischenausschlag Statt, wenn, und mit wessen Genehmigung?

Antwort:

Ja; in außerordentlichen und dringenden Fällen kann auch nach besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern, welche durch das Gesezblatt bekannt gemacht wird, ein vorläufiger Zwischenausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise Statt finden.

168. Frage:

Wird ein solcher unter dem Jahre erhobener Zwischenausschlag von der ganzen Jahres-Schuldigkeit abgerechnet?

Antwort:

Ja; da die Zwischenausschläge nur eine vorläufige Erhebung eines Theiles der ganzen Jahres-Um-

lage auf Abschlag derselben sind, so werden dieselben von demjenigen Betrage, welcher auf das ganze Jahr träfe, abgezogen, und dort sonach um so viel weniger bezahlt.

## Artikel 33.

### Von der Einlieferung und Verwendung der Gelder, Kassasperre.

169. Frage:

An wen haben die Einnehmer die Beitragsgelder einzuliefern?

Antwort:

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Land- Herrschafts- und Untergerichte, in der Residenzstadt München aber, und in den Städten, welche eigene königliche Kommissärs haben, an die Magistrate eingeliefert.

170. Frage:

Sind hierüber Quittungen auszustellen?

Antwort:

Ja; für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt, und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

171. Frage:

Von wem wird die Art der Verwendung der Gelder bestimmt?

Antwort:

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zweck der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt.

172. Frage:

Darf diesen Anweisungen vorgegriffen, oder von selben abgewichen werden.

Antwort:

Nein; in keinem Falle darf diesen Anweisungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

173. Frage:

Wo sind die zum Vorschußfond bestimmten Gelder aufzubewahren?

Antwort:

Die zum Vorschußfond bestimmten Gelder sind in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren, und diese Kasse soll am Gerichtssitze stehen.

174. Frage:

Ist für diese Kassen eine Mitsperre angeordnet, und wer hat dieselbe?

Antwort:

Ja; in den Städten soll diese Kasse unter der Mitsperre zweier Magistrats-Personen, auf dem Lande hingegen unter der Mitsperre des Ortsvorstands, und des mit dem höchsten Kapital eingeschätzten Theilnehmers stehen.

175. Frage:

Wie wird es gehalten, wenn an dem Sitze eines Landgerichts mehrere Personen vorkommen sollten, welche wegen gleich hoher Einschätzung ihrer Gebäude in die Anstalt, zu dieser Mitsperre berufen sind?

Antwort:

In diesem Falle hat das Landgericht diese Personen der vorgesetzten königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, nambaft zu machen, welche sodann mit Rücksicht auf alle Umstände, dasjenige Individuum wählen wird, welches hiezu am tauglichsten erscheint.

176. Frage:

In wessen Beisein soll die Ein- und Auskassirung geschehen?

Antwort:

Die Ein- und Auskassirungen (Einnahmen und Ausgaben) sollen nur in Beisein der hier oben genannten Personen geschehen.

177. Frage:

Welches sind die Geschäfte dieser zur Mitsperre der Vorschußkassen bestimmten Personen?

Antwort:

Dieselben haben blos bei den Einnahmen und Ausgaben gegenwärtig zu sein, und die hiebei vorgenommenen Verhandlungen, besonders in Bezug auf die behandelten Summen zu unterschreiben. Eine Kontrolle rücksichtlich des Betrages, welcher hätte eingehen sollen, kann diesen Personen aber nicht zugemuthet werden; um so weniger, als die königlichen Kreisregierungen dieselben am leichtesten und sichersten selbst führen können.

## Artikel 34.

Von dem Vorbehalt einer besonderen Geschäfts-Instruktion.

178. Frage:

Wie sollen die Geschäfte der Brandassekuranz im Ganzen, so wie im Einzeln geführt werden?

Antwort:

Damit die Geschäfte der Brandversicherung im Ganzen, so wie im Einzelnen auf eine gleichförmige, zweckmäßige, und in einandergreifende Weise geführt werden, wurde von dem Ministerium des Innern eine besondere umständliche Instruktion (Vorschrift) hierüber ertheilt, und die Behörden sind auf Befolgung dieser Instruktion eben

so angewiesen, als ob dieselbe der Brandversicherungs-Ordnung einverleibt wäre.

---

# Titel III.

## Von der Regie der Anstalt.

### Artikel 35.

#### Von Besoldungen und Belohnungen.

179. Frage:

Welches sind die für das im Artikel 27. zur Frage 138. benannte Rechnungs-Personale ausgeworfenen Besoldungen?

Antwort:

Diese sind

| | | |
|---|---|---|
| a) | für den Zentral-Rechnungs-Kommissär . | 1600 fl. |
| b) | für den ersten Offizianten . . . | 600 — |
| c) | für den zweiten Offizianten . . . | 500 — |
| d) | für den Bothen . . . . . . . | 450 — |
| e) | für Regiekosten . . . . . . . | 850 — |
| | im Ganzen . . . . . . . . . | 4000 fl. |

180. Frage:

Von wem werden diese Kosten bestritten?

Antwort:

Von der Brandversicherungs-Anstalt.

181. Frage:

Werden noch weitere beständige Besoldungen gereicht?

Antwort:

Außer diesen Ansätzen werden keine weiteren beständigen oder fixen Besoldungen gereicht.

182. Frage:

Erhalten diejenigen Personen, welche die Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt bei den Regierungen besorgen, hiefür nichts?

Antwort:

Ja; aber nur für das Rechnungs- und Kanzlei-Personale bei den Regierungen, Kammer des Innern, soferne sich solches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandversicherungs-Anstalt ausgezeichnet hat, sind jährliche Belohnungen, welche aber in jedem einzelnen Kreise, die Summe von hundert bis hundert fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigen dürfen, vorbehalten.

183. Frage:

Erhalten auch die Unterbehörden und die Einnehmer der Brandversicherungs-Beiträge, jährliche Belohnungen?

Antwort:

Ja; es wird vorbehalten, für die Unterbehörden und Einnehmer, wenn sie sich durch gute und schnelle Geschäftsführung empfehlen, jährliche Belohnungen oder Gratifikationen anzuweisen, welche aber nicht über zwei Pfenninge von jedem zur Anstalt eingebrachten Beitrags Gulden ausmachen dürfen.

184. Frage:

Wovon werden diese Gratifikationen oder Belohnungen bezahlt, und nach welchem Maßstabe vertheilt?

Antwort:

Diese Belohnungen werden dem allgemeinen jährlichen Ausschlage beigerechnet, und sollen unter das Amtspersonale zu ein Drittel, unter die Ortseinnehmer aber zu zwei Drittel vertheilt werden.

185. Frage:

Dürfen sich die Einnehmer noch weitere Anfoderungen erlauben?

Antwort:

Nein; dieselben dürfen sich keine weitere Anfode-

rungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben?

186. Frage:

Welche Strafen sind auf solche Ueberschreitungen gesetzt?

Antwort:

Rückersatz und eine Geldbuße vom doppelten bis dreifachen Betrage des ungebührlich Erhobenen.

187. Frage:

Wer übernimmt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf die Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt vor Gericht sich erlaufen?

Antwort:

Auch diese Kosten übernimmt die Brandversicherungs-Anstalt.

188. Frage:

Woraus müßen die Kosten für Anschaffung der Brandversicherungs-Kataster bezahlt werden?

Antwort:

Diese ohnedieß vorübergehenden, und nicht jährlich wiederkehrenden Kosten, müßen eben so, wie die Kosten aller übrigen zur Amtsführung der Landgerichte gehörigen Grund- und Hauptbücher aus dem Aversum für die amtlichen Bedürfnisse an Schreibmaterialien bestritten werden.

189. Frage:

Müßen also die Landgerichte und übrigen Polizei-Behörden auch die Kosten für die Anschaffung und den Druck der Aufnahms-Zeugnisse über den Beitritt zur Brandversicherungs-Anstalt bezahlen?

Antwort:

Nein; sondern dieselben werden eben so, wie es mit den Kosten der Kataster für die Anstalt geschehen, aus den Assekuranz-Mitteln bestritten und gehörig verrechnet.

## Artikel 36.

### Von Stempel-, Taxen-, Sporteln-, Schätzungs- und Exekutions-Gebühren.

190. Frage:

Müßen von den Brandversicherungs-Geschäften Taxen und Stempel bezahlt werden?

Antwort:

Nein; alle in das Brandversicherungs-Wesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen werden Stempel- Taxen- und Sportelfrei behandelt.

191. Frage:

Wie wird eine Verletzung dieser Freiheit bestraft?

Antwort:

Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Sportel-Exzeß — verbothene Aufrechnung von Sporteln — bestraft.

192. Frage:

Wer bezahlt die Schätzungs-Gebühren der Werkleute?

Antwort:

In der Regel die Brandversicherungs-Anstalt.

193. Frage:

Wenn findet eine Ausnahme hiebei Statt?

Antwort:

In denjenigen Fällen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bei welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

194. Frage:

Welche Schätzungs-Gebühren erhalten die Werkleute?

Antwort:

Nach der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 §. 59. gebührt den Schätzleuten ein tägliches Schätzungs- und Zehrungsdeputat von dreißig Kreuzer, bis höchstens ein Gulden; und es darf diese Gebühr immer

nur einfach, nach der Tage Zahl, nicht aber von jeder einzelnen Schätzung, wenn zum Beispiel an einem Orte mehrere Häuser zugleich abgebrannt sind, und alle an einem Tage abgeschätzt werden, berechnet werden.

195. Frage:

Werden den amtlichen Personen für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft Diäten passirt.

Antwort:

Nein; da dieses Geschäft ohnedieß in ihren ordentlichen Wirkungskreis einschlägt.

196. Frage:

Wem werden die Exekutions-Gebühren zugerechnet?

Antwort:

Es versteht sich von selbst, daß die Exekutionsgebühren ebenfalls persönlich demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Exekution selbst zugezogen hat.

## Artikel 37.

Von den Kosten für Versendungen.

197. Frage:

Welche Freiheit genießt die Brandversicherungs-Anstalt bei Versendung der Pakete und Gelder in ihren Angelegenheiten?

Antwort:

Sie genießt die Freiheit oder den Vorzug, daß alle Amtsbothen schuldig sind, die Pakete und Gelder in Brandversicherungs-Sachen eben so, wie alle landesherrlichen Pakete unentgeldlich zu besorgen.

198. Frage:

Genießt die Brandversicherungs-Anstalt auch die Postporto-Freiheit?

Antwort:

Nein; daher müssen die Rentämter, welche die Bei-

träge von den versicherten landesherrlichen Gebäuden durch die Post einsenden, auf der Addresse bemerken: „Beiträge von landesherrlichen Gebäuden zur Brandversicherungs-Anstalt,“ nicht blos „Brandversicherungs-Gelder, indem sie sonst das Postporto aus ihrem eigenen Säckel bezahlen müssen.

199. Frage:

Dürfen also keine Pakete ꝛc. in Brandversicherungs-Angelegenheiten durch die Post versendet werden?

Antwort:

Derlei Versendungen durch die Post sind nicht ausgeschlossen, es ist sich jedoch in der Regel, und wo nicht eine Ausnahme nach den Ortsverhältnissen unvermeidlich ist, nur der Amtsbothen zu bedienen.

---

# Dritter Abschnitt.

## Von den streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

---

## Titel I.

### Von den aussergerichtlichen Streits-Gegenständen.

#### Artikel 38.

Von administrativer und polizeilicher Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

200. Frage:

Wie werden alle Streit-Gegenstände in der Regel behandelt?

Antwort:

Alle Streit-Gegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeili-

chem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsweg gezogen werden.

201. Frage:

Findet hiebei keine Ausnahme Statt?

Antwort:

Ja; und zwar in den Fällen, welche der Artikel 40. weiter unten benennen wird.

202. Frage:

Wenn soll die in der obigen Antwort zur Frage 200. ausgesprochene Regel namentlich angewendet werden?

Antwort:

Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Anstalt, über verweigerte, verzögerte, oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse, über zu hohen oder zu niedern Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden, über zuviel gefoderte, oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, und über zuerkannte, oder noch zu erkennende Strafen und Geldbußen; jedoch mit Ausnahme der den Gerichten im Artikel 40. zur Frage 210. zugewiesenen Fälle.

## Artikel 39.

### Von Instanzen, Fatalien, Berufungs-Summen.

203 Frage:

Wie und von wem wird in allen obengenannten Gegenstanden verfügt?

Antwort:

In allen obengenannten Gegenständen wird von den Magistraten, welche keinem Land- oder Herrschaftsgerichte untergeordnet sind, dann von den Land-, Herrschafts- und Mediatgerichten nach gewöhnlichen polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt.

204. Frage:

Wenn tritt eine Ausnahme hiebei ein?

Antwort:

In jenem Falle, wenn die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt hiebei erscheinen.

205. Frage:

Wer tritt sodann in die Stelle eines solchen betheiligten und beklagten Untergerichts?

Antwort:

Ein benachbartes Untergericht, welches sodann von der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, als erste Instanz, oder als erste untersuchende und entscheidende Behörde zu ernennen ist.

206. Frage:

Wohin eignen sich Beschwerden gegen Verfügungen der königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, in nicht streitigen Fällen?

Antwort:

Beschwerden gegen Verfügungen der königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, in Brandversicherungs-Gegenständen, eignen sich, in so ferne sie nicht streitiger (kontentioser) Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

207. Frage:

Wohin eignen sich Beschwerden gegen Verfügungen der königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern,

in streitigen Brandversicherungs-Gegenständen?

Antwort:

In Gegenständen streitiger (kontentioser) Natur, kömmt es darauf an, ob der streitige Betrag die Summe von vierhundert Gulden erreiche oder nicht?

Im erstern Falle bleibt gegen die Verfügungen der königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, die Berufung (Rekurs) an die königliche Staatsraths-Kommission offen. Im letztern Falle aber bleibt es bei der Entscheidung der königlichen Kreisregierung als letzt entscheidender Behörde (letzter Instanz).

208. Frage:

Inner welcher Zeit muß die Berufung von erster zur zweiten Instanz, und der Rekurs an die königliche Staatsraths-Kommission eingereicht werden?

Antwort:

Die Berufung muß sowohl von erster zur zweiten Instanz — nämlich gegen die Beschlüsse der Magistrate, Land-, Herrschafts- und Mediatgerichte an die königlichen Regierungen, Kammer des Innern — so wie von der zweiten zur dritten und letzten Instanz — nämlich gegen die Beschlüsse der Regierungen an die königliche Staatsraths-Kommission — in Zeit von dreißig Tagen eingereicht werden, welche Zeitfrist man das Berufungsfatale nennt.

209. Frage:

Von welcher Zeit an läuft diese Frist oder Fatale?

Antwort:

Vom Tage der Verkündung oder Einhändigung des beschwerenden Erkenntnisses oder Beschlusses, läuft der Berufungs-Termin, jedoch so fort, daß jener Tag, an

welchem die Verkündung oder Einhändigung des Erkenntnisses oder Beschlusses erfolgt ist, in die erwähnten dreißig Tage nicht eingerechnet wird, und daß die Berufungs-Schrift noch den ganzen letzten, nämlich dreißigsten Tag bis gegen Abend, oder wenn der letzte Tag etwa ein von der Kirche gebotener Feiertag ist, an dem zunächst folgenden Werktage darauf, bei der höheren Stelle, wohin die Berufung geht, übergeben werden kann.

---

## Titel II.

## Von den gerichtlichen Streits-Gegenständen.

### Artikel 40.

Von den zur gerichtlichen Verhandlung geeigneten Fällen.

210. Frage:

Welche Gegenstände werden als streitig betrachtet, und eignen sich zur gerichtlichen Verhandlung?

Antwort:

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

Erstens. Streitigkeiten aus besonderen, zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten, und dergleichen, in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträge, auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege.

Zweitens. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern, über die Einverleibung eines Gebäudes, und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege, nach Inhalt der Artikel 6. und 12. (in den Antworten zu den Fragen 29. 30. 31. 32. 33. 62. 63. 64. 66. 67. 68. und 69.

Drittens. Erkenntnisse über geringe Fahrlässigkeit

sowohl, als über offenbar grobes Verschulden, oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den Verlust des Entschädigungs-Rechtes, ganz oder zum Theil, oder über den zu leistenden Ersatz, mit Rücksicht auf den Artikel 18. (zu den Fragen 85. bis 98.)

Viertens. Erkenntnisse und Verfügungen über die Foderungen der Brandversicherungs-Anstalt bei Ganten, in Gemäßheit der Artikel 6. und 23. (zu den Fragen 29. bis 33. und 120. bis 125.) bei den Land- und Untergerichten als Justizstellen von Amtswegen, und bei den Kreis- und Stadtgerichten, gleichfalls als Justizstellen, auf Ansuchen der Polizei-Behörden (Magistrate).

## Artikel 41.

### Von Vertretung der Anstalt vor Gericht.

211. Frage:

Welche Rechte und Freiheiten hat die Brandversicherungs-Anstalt in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht?

Antwort:

Die Brandversicherungs-Anstalt hat in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freiheiten zu genießen, welche den milden Stiftungen zustehen.

212. Frage:

Von wem wird diese Anstalt bei den Gerichten vertreten?

Antwort:

Sie wird von den königlichen Fiskalen vertreten; diese führen demnach die Prozesse bei den Justizgerichten, nämlich bei den Kreis- und Stadtgerichten, den

Land- und Herrschaftsgerichten, dann bei den Appellations- und dem Oberappellations-Gerichte.

213. Frage:

Welches besondern Vorzuges hat sich diese Anstalt noch zu erfreuen?

Antwort:

Daß Seine königliche Majestät dieselbe als eine wahre Nationalanstalt unter allerhöchst Dero Schutz genommen haben.

214. Frage:

Was haben sich Seine königliche Majestät hiebei besonders vorbehalten?

Antwort:

Allerhöchst Selbe haben sich vorbehalten, in den Verhältnissen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt, nach Umständen, und in Folge der sich ergebenden Erfahrungen, alle diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen anzuordnen, welche dem Nutzen und Bedürfniß eines so wohlthätigen Verbandes überhaupt, und der theilnehmenden Mitglieder insbesondere als angemessen befunden werden.

215. Frage:

Was versehen sich Seine königliche Majestät dießfalls zu allen Stellen, Behörden, und einzelnen Beamten?

Antwort:

Allerhöchst Sie versehen sich zu allen Ihren Stellen, Behörden, und einzelnen Beamten gerne, daß dieselben nicht nur den ihnen übertragenen Versicherungs-Geschäften alle mögliche Thätigkeit und Treue widmen, sondern auch durch amtliche, und andere schickliche Einwirkungen auf die Untergebenen, die Beförderung und Erweite-

rung

rung der Anstalt, und die Beseitigung der entgegen stehenden Hindernisse, sich mit Eifer werden angelegen sein lassen.

216. Frage:

Was erwarten Seine königliche Majestät aber vorzüglich von den geistlichen Vorstehern der Gemeinden, und welcher ausdrückliche Auftrag ist denselben gegeben?

Antwort:

Seine königliche Majestät erwarten vorzüglich von den geistlichen Vorstehern der Gemeinden, und tragen ihnen dieses aus landesherrlichem Vertrauen auch ausdrücklich auf, daß sie bei jeder Gelegenheit dem Volke den Zweck, und die wohlthätigen Folgen der Anstalt dringend ans Herz legen, es an den erfoderlichen Ermahnungen und Belehrungen nicht ermangeln lassen, und auf diese Weise die sichere Erreichung der allerhöchst landesväterlichen Absichten zum allergnädigsten Wohlgefallen, wesentlich erleichtern werden.

217. Frage:

Hieoben zur Frage 178. ist von einer Instruktion (Vorschrift) die Rede, welche über die Geschäftsführung der Brandversicherungs-Anstalt erscheinen soll. Ist diese Instruktion bereits gegeben, und wie lautet sie?

Antwort:

Fragliche Instruktion ist gegeben, und gleich nach der so eben vollständig abgehandelten Brandversicherungs-Ordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1811. Seite 166. enthalten. Ihr Inhalt lautet, wie hienach abgehandelt wird.

---

# Instruktion.

## Die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

## Titel I.

### Von den Grundbüchern (Katastern).

### A.

Anlegung der Grundbücher.

§. 1. 218. Frage:

Wie werden die im Artikel 30. der Brandversicherungs-Ordnung, in der Antwort zur 143. Frage vorgeschriebenen Grundbücher verfaßt?

Antwort:

Dieselben werden nach dem unter Beilage I. angefügten Muster verfaßt.

219. Frage:

Wie werden diese Grundbücher angelegt?

Antwort:

Für jede einzelne Gemeinde wird ein besonderes Grundbuch angelegt.

220. Frage:

Was wird in diese Grundbücher eingetragen?

Antwort:

Alle Gebäude, welche der Anstalt einverleibt sind.

221. Frage:

Was wird zuerst in den Grundbüchern bemerkt?

Antwort:

Der fortlaufende Assekurations-Numer.

222. Frage:

Was wird nach dem fortlaufenden Assekurations-Numer bemerkt?

Antwort:

Der Hausnumer in einer eigenen Rubrik.

223. Frage:

Was hat zu geschehen, wo die Numerirung der Häuser noch nicht eingeführt sein sollte?

Antwort:

Unverzügliche Veranstaltung dieser Numerirung von Polizeiwegen.

224. Frage:

Wie werden Zubauten, welche keine eigene Numer haben, eingeschrieben?

Antwort:

Gebäude, welche keine eigene Numer haben, sondern nur als besondere Zugehörungen eines Hauptgebäudes mit Buchstaben bezeichnet (literirt) sind, werden unter ihren Buchstaben (literis) den Hauptgebäuden beigeschrieben.

225. Frage:

Wo werden die öffentlichen Gebäude vorgetragen?

Antwort:

Alle öffentlichen, sowohl Kirchen, Stiftungs- und Gemeinde- als auch landesherrliche Gebäude, werden in dem Grundbuche des Orts, wo sie sich befinden, vorgetragen.

226. Frage:

In welches Grundbuch kommen die Gebäude in Weilern und Einöden?

Antwort:

Gebäude in Weilern und Einöden kommen in das

Grundbuch derjenigen Gemeinde zu stehen, zu welcher sie gehören.

227. Frage:

Wie müssen die versicherten Gebäude bezeichnet werden?

Antwort:

Alle versicherten oder assekurirten Gebäude müssen nach ihrer eigenthümlichen Benennung genau bezeichnet werden, so, daß aus dieser Bezeichnung der Zweck und die Bestimmung eines jeden Gebäudes klar entnommen werden kann.

228. Frage:

Wo und wie wird der Anschlag der Gebäude angemerkt?

Antwort:

Der Anschlag aller einverleibten Gebäude wird im Grundbuche, und zwar für jedes Haupt- und Nebengebäude einzeln angemerkt, dann aber für jedes Hauptgebäude sammt Zugehörungen, eine Totalsumme gezogen. Alle solche Totalsummen werden am Ende des Grundbuches für jeden einzelnen Ort in eine Hauptsumme zusammengestellt.

229. Frage:

In welchem Münzfuß, und in welchen Summen wird der Anschlag angeschrieben?

Antwort:

Der Anschlag wird in einer runden Summe von Gulden, nach baiernscher Reichswährung, ohne Beischlag von Kreuzern dergestalt angeschrieben, daß dieselbe mit zehen ohne Bruch getheilt werden könne, und sich daher mit 10. 20. 50. 100. endige.

230. Frage:

Wie ist bei auffallend hohen Anschlägen zu verfahren?

Antwort:

Da der Artikel 12. (zur Frage 63.) der Brandversicherungs-Ordnung bestimmt, daß der Anschlag des Gebäudes den wahren Werth nicht übersteigen darf; so müssen auffallend hohe Anschläge sogleich untersucht, und nach dem Steuerwerthe, oder allenfalls auch mittels besonderer Schätzung auf Kosten des Betheiligten, berichtiget werden.

231. Frage:

Wie sind die Gebäude-Eigenthümer im Grundbuch aufzuführen?

Antwort:

Alle Gebäude-Eigenthümer, moralische Personen sowohl, als einzelne Personen, Letztere mit Vor- und Zunamen, und Stand, sind genau, und deutlich aufzuführen.

232. Frage:

Wie wird ein Eigenthümer, wenn er mehrere Gebäude an einem Orte, und unter verschiedenen Numern besitzt, vorgetragen?

Antwort:

Wenn ein Eigenthümer an demselben Orte, mehrere Gebäude, aber unter verschiedenen Numern besitzt, so wird derselbe bei jeder Numer neuerdings benannt, doch soll auf die vordern Numern der übrigen ihm zugehörigen Gebäude jedesmal kurz zurückgewiesen werden.

233. Frage:

Wer ist im Grundbuche zu benennen, wenn bei einem oder dem andern Gebäude, nicht der Eigenthümer, sondern ein Anderer, welcher ihn vertritt, in die Anstalt getreten ist?

Antwort:

Wenn bei einem oder dem andern Gebäude nicht der

Eigenthümer, sondern ein Anderer, welcher ihn vertritt, oder ein Nutznießer, und so weiter, in Folge der Artikel 4. und 7. der Brandversicherungs-Ordnung, in die Anstalt getreten ist, so sind beide Personen zugleich im Grundbuche zu benennen, aber doch wohl von einander zu unterscheiden.

234. Frage:

Wie ist der Eintritt anzumerken?

Antwort:

Der Eintritt der Theilnahme, Jahr, Monat und Tag desselben ist pünktlich anzumerken.

235. Frage:

Bedurfte es der ausdrücklichen Anführung des Eintrittstages, auch bei denjenigen Theilnehmern, welche aus den bisherigen Gesellschaften in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt übernommen wurden?

Antwort:

Nein; bei denjenigen Theilnehmern, welche aus den bisherigen Gesellschaften in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt übernommen wurden, bedurfte es der ausdrücklichen Anführung des Tages, wann sie in die ehemalige Gesellschaft eingetreten sind, keineswegs, sondern es genügte die kurze Bemerkung: daß sie lediglich übernommen worden sind; nur bei denjenigen feuergefährlichen Gebäuden, welche nach der Antwort zur 48. und 49. Frage, jetzt nicht mehr der Anstalt einverleibt werden können, jedoch aber, wenn sie schon seit dem Oktober 1809 einer der bestandenen Gesellschaften unbedingt einverleibt waren, in die allgemeine neue Anstalt mit dem Vorbehalt übernommen wurden, daß sie bei der ersten Veränderung in der Person des Besitzers von der Anstalt ausgeschlossen werden sollen, muß die Zeit des

Eintritts in die frühere Gesellschaft nicht nur angemerkt, sondern auch nachgewiesen und beglaubiget werden.

236. Frage:

Was ist in der Rubrik »besondere Bemerkungen« anzuführen?

Antwort:

Unter den besondern Bemerkungen werden alle diejenigen Umstände angeführt, welche für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer, oder sonst für die Geschäfte der Anstalt von wesentlicher Wichtigkeit sind, und in den übrigen Rubriken nicht schicklich angebracht werden können.

§. 2. 237. Frage:

Wer hatte die Herstellung der ersten Grundbücher zu bewirken, und unter wessen Beihülfe?

Antwort:

Die Polizeidirektionen and Kommissariate, so wie die Land- und Mediatgerichte hatten die Herstellung der ersten Grundbücher, für die ihnen unmittelbar untergebenen Gemeinden, unter Beihülfe der Magistrats- und Ortsvorstände doppelt zu bewirken.

238. Frage:

Was geschah mit diesen Grundbüchern?

Antwort:

Eines derselben wird bei den Behörden aufbewahrt, das andere mußte an die vormaligen General-Kreis-Kommissariate zur Prüfung und Kontrolle eingesendet werden, und hinterliegt nunmehr bei den Kreisregierungen, welche an die Stelle der Erstern getreten sind.

239. Frage:

Wem liegt die Erneuerung und Herstellung der

Grundbücher, wenn selbe nach der Antwort zur 145. Frage vorgenommen werden muß, nach der gegenwärtigen Geschäftsabtheilung ob?

Antwort:

Den Land-, Herrschafts- und Untergerichten, und den Magistraten, welche keinem derselben untergeordnet sind.

## B.

### Unterhaltung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbücher.

§. 3. 240. Frage:

Welchen Zweck haben diese Grundbücher?

Antwort:

Sie sollen fortwährend von Jahr zu Jahr eine treue, richtige und vollständige Darstellung des jedesmaligen Standes der Brandversicherungs-Anstalt gewähren.

241. Frage:

Was ist also hiebei vorzüglich zu beobachten?

Antwort:

Es müssen in diesen Grundbüchern, alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen sorgfältig eingetragen werden.

Zu diesem Ende werden

a) die Numern der inzwischen abgekommenen Gebäude gestrichen, dann wann und wie solche abgekommen, bemerkt.

Dagegen werden die Numern, Buchstaben und Benennungen der neu versicherten oder assekurirten Gebäude nachgetragen, desgleichen die Umwandlungen der Neben- zu Hauptgebäuden, und umgekehrt; ferner

b) die Veränderungen in den Personen der Eigenthümer, ihrer Stellvertreter, Nutznießer, und so weiter, dann

c) jeder neue Eintritt, und jede neue Einverleibung, jeder Austritt, er erstrecke sich auf alle Gebäude eines Theilnehmers, oder nur auf einige, mit Bemerkung des Jahres, Monats und Tages, in beiden Fällen.

d) Jede Veränderung im Anschlage, mittels Erhöhung oder Verminderung, wenn die Veränderung geschehen, auf welche Gebäude sie sich beziehe, wie groß die Summe der Erhöhung oder Verminderung seie?

e) Alle Brandschäden und hiefür geleistete Entschädigungen, mit Angabe der Zeit und Summe, so wie im Allgemeinen.

f) Alle Veränderungen, welche auf den Stand der Anstalt überhaupt und auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben könnten.

§. 4. 242. Frage:

Was haben die äußern Behörden zu beobachten, um die königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, in den Stand zu setzen, die bei denselben hinterliegenden Doppelschriften (Duplikate) der Grundbücher beständig in Richtigkeit erhalten zu können?

Antwort:

Damit aber auch die bei den königlichen Regierungen, Kammer des Innern, hinterliegenden Grundbücher beständig in Richtigkeit gesetzt, und erhalten werden können, müßen an dieselben von den Land- und Mediat-Untergerichten, dann den Magistraten, welche keinem derselben untergeordnet sind:

erstens: alle diejenigen besonderen Fälle, wo ein Eigenthümer im Laufe des Versicherungs-Jahres selbst, soweit dieses durch den Artikel 11. der Brandversicherungs-Ordnung gestattet ist, der Anstalt bei-

tritt, binnen 8 Tagen nach geschehenem Beitritt, umständlich, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Rubriken des Grundbuches, einberichtet werden; zweitens außerdem noch jährlich genaue Uebersichten über die vorgekommenen, und für das folgende Versicherungs-Jahr in Wirkung tretenden Veränderungen eingesendet werden.

243. Frage:

In welcher Form müßen diese Uebersichten verfaßt werden, und was ist hiebei überhaupt zu beobachten?

Antwort:

Diese Uebersichten werden ganz in der nemlichen Form, welche für die Grundbücher selbst vorgeschrieben ist, verfaßt, und sind nur für solche Orte nothwendig, wo wirklich Veränderungen vorgegangen sind, und auch bei diesen Orten ist es nicht erfoderlich, daß neuerdings alle Gebäude auf, und alle Rubriken durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn nur diejenigen Gebäude darin bezeichnet sind, welche in der That einer Veränderung unterliegen, und wenn nur in denjenigen Rubriken, auf welche die Veränderung Bezug hat, das Nöthige bemerkt wird, während bei den übrigen ohne Bemerkung gebliebenen Rubriken anzunehmen kömmt, daß dießfalls die alten Verhältnisse noch bestehen.

Insbesondere sind die im §. 3. unter Buchstabe c. d. bezeichneten Veränderungen mit der größten Genauigkeit anzugeben, um daraus die Zu- und Abgänge, und die Summe des allenthalben versicherten Grundkapitals bemessen zu können.

244. Frage:

Inner welcher Zeit müßen diese Uebersichten vollendet und eingesendet sein?

Antwort:

Diese Uebersichten müssen bis zum 1. September jeden Jahres vollendet sein, und am 15. des nämlichen Monats bei den königl. Regierungen, Kammer des Innern eintreffen.

§. 5. 245. Frage:

Wie viele Gebäude sind auf einer Seite in den Grundbüchern zn beschreiben?

Antwort:

Um für die Eintragung aller Veränderungen in den Grundbüchern, den gehörigen Raum zu gewinnen, ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß auf jeder Seite des Grundbuches nur ein, oder nach Umständen ein paar Hauptgebäude beschrieben werden.

246. Frage:

In welcher Ordnung sind die Grundbücher zu legen?

Antwort:

Dieselben sind nach der alphabetischen Ordnung — nämlich nach der Buchstaben-Reihe A. B. C. und so weiter — der einzelnen Orte zusammen zu legen und wohl aufzubewahren, übrigens aber nicht zu binden, sondern nur in starken Heften zusammen zu halten.

247. Frage:

Wie sind die Veränderungs-Uebersichten zu legen?

Antwort:

Die jährlichen Veränderungs-Uebersichten werden nach der Ordnung der Jahrgänge den Grundbüchern eines jeden betreffenden Ortes beigeheftet.

## C.

Zusammenstellung der Resultate der Grundbücher und der Veränderungs-Uebersichten.

§. 6. 248. Frage:

Wie wird das Ministerium von dem Stande der

Anstalt und von den jährlichen Veränderungen in fortwährender Kenntniß erhalten?

Antwort:

Da das Ministerium des Innern von den Verhältnissen der Anstalt in allen Kreisen in fortwährender Kenntniß erhalten, und hiedurch in den Stand gesetzt werden muß, eine strenge Oberaufsicht führen, und die seinem Wirkungskreise vorbehaltenen allgemeinen Anordgen mit Sicherheit und zu rechter Zeit treffen, oder die geeigneten Anträge an Seiner Majestät dem König stellen zu können, so mußten alle vormaligen General-Kreis-Kommissariate, nach der vollendeten ersten Herstellung der Grundbücher eine Zusammenstellung aus den Hauptabschlüssen desselben dahin einsenden, und dermalen haben die Kreisregierungen, Kammer des Innern, die im §. 4. zur Frage 242. ꝛc. erwähnten Fälle von Veränderungen, welche auch im Laufe des Jahres wirksam werden, binnen acht Tagen nach Empfang der hierüber von den Unterbehörden zu erstattenden Anzeigen einzuberichten; und ferner: die Resultate aus den jährlich von den Unterbehörden einkommenden Veränderungs-Uebersichten nach dem Muster unter Ziffer II. zusammen zu stellen, und gleichmäßig bis zum letzten September einzubefördern.

249. Frage:

Was wird in diese zusammengestellte Uebersichten eingetragen?

Antwort:

In diese zusammengestellten Uebersichten werden blos die Hauptsummen in Bezug auf die sämmtliche Land-Herrschafts- und Untergerichte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Orte und Gemeinden, dann in Bezug auf die keinem der obgenannten Gerichte untergeordneten Städte, aufgenommen.

250. Frage:

In welcher Ordnung werden die Städte und Gerichte eines jeden Kreises in diesen Uebersichten vorgetragen?

Antwort:

Die Städte und Gerichte in jedem Kreise folgen sich nach der Buchstabenreihe oder alphabetischer Ordnung.

251. Frage:

Wo erscheinen die Patrimonial-Gerichte?

Antwort:

Den Landgerichten werden die eingeschlossenen (inklavirten) und zur Aufsicht untergebenen Patrimonial-Gerichte jedesmal besonders mit fortlaufenden Buchstaben beigemerkt.

252. Frage:

Welchen Platz nehmen die Mediat-Untergerichte ein?

Antwort:

Die Mediat-Untergerichte nehmen unter den Landgerichten den Platz ein, welchen ihnen die Reihenfolge der Anfangsbuchstaben anweiset.

253. Frage:

Was geschieht mit diesen Uebersichten bei dem Ministerium des Innern?

Antwort:

Dieselben werden nach vorgängiger Prüfung und Richtigstellung der etwa erhobenen Anstände in der bei dem Ministerium des Innern dazu geeigneten Rechnungskammer zum Behufe einer allgemeinen Hauptübersicht für das gesammte Reich hinterlegt, und nach der ordentlichen Reihenfolge der Kreise zusammengehalten.

# Titel II.

## Von den Schadens-Beschreibungen und von der Leistung der Entschädigungen.

### A.

Untersuchung und Schätzung der Schäden, Berichtserstattung darüber.

§. 7. 254. Frage:

Was haben die Unterbehörden bei jedem einzelnen Brandunglücksfall vorzüglich zu thun und zu beobachten?

Antwort:

Sie haben die erfoderlichen Sicherheits-Maßregeln und andere Vorkehrungen, und wo ein gegründeter Verdacht eines begangenen Verbrechens sich ergiebt, die für diesen Fall vorgeschriebenen und sonst gewöhnlichen Einleitungen auf der Stelle zu treffen, und gleich nach gestilltem Brande, hievon Anzeige an die königliche Regierung, Kammer des Innern, zu machen, welche diese sodann mittels Berichts-Erstattung zur Kenntniß des Ministeriums des Innern bringt.

255. Frage:

Muß der Brand auch dann sogleich angezeigt werden, wenn das beschädigte oder abgebrannte Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt war?

Antwort:

Ja; die Anzeige muß demungeachtet gemacht werden.

256. Frage:

Was hat nach diesem zu geschehen?

Antwort:

Sodann ist nicht nur die Art und Weise, wie der Brand entstanden ist, zu untersuchen, und die dabei etwa unterlaufene Schuld, Nachläßigkeit, Verhehlung oder gar Bosheit, durch alle Mittel so zuverläßig als nur immer

thunlich sein wird, herzustellen, sondern auch der Schaden durch Schätzung auszumitteln, und nach hergestellter Schätzung ist die Entschädigungs-Summe, welche den Beschädigten gebührt, sogleich zu berechnen und auszuwerfen.

257. Frage:

Müßen die Beschädigten bei Vornahme der Schätzung selbst gegenwärtig sein?

Antwort:

Ja; bei der Schätzung sollen die Betheiligten selbst, oder durch Bevollmächtigte gegenwärtig sein, und das Protokoll unterschreiben.

258. Frage:

Muß den Beschädigten die Entschädigungs-Summe, welche für sie begutachtet wird, bekannt gemacht werden?

Antwort:

Ja; den Beschädigten muß die Entschädigungs-Summe, welche für sie begutachtet wird, gleich bekannt gemacht werden. Daß dieses geschehen seie, ist durch ihre Unterschrift bestättigen zu lassen.

259. Frage:

Sind auch die Erinnerungen der Beschädigten aufzunehmen?

Antwort:

Ja; die Erinnerungen der Beschädigten sind ebenfalls aufzunehmen.

260. Frage:

Wann und wohin muß der Erfolg der Untersuchung angezeigt werden?

Antwort:

Hiebei ist vor allem zu unterscheiden, ob der Feuerschaden

a) durch bloßen Zufall oder ein Naturereigniß

b) durch Schuld oder Bosheit des Eigenthümers, oder endlich

c) durch Schuld oder Bosheit eines Dritten entstanden ist.

Im ersten Falle werden die Untersuchungs-Verhandlungen und Schadens-Erhebungen an die Regierung des Kreises, Kammer des Innern, und in den zwei andern Fällen aber, an das Appellations-Gericht, als Kriminal-Strafgericht eingesendet. Die Einsendung muß in beiden Fällen nach geschlossener Verhandlung sogleich bewirkt werden.

261. Frage:

Wie werden die Berichte an die königliche Regierung in dem Falle, welcher in vorstehender Antwort zu a. bezeichnet ist, erstattet?

Antwort:

Diese Berichte müssen einen kurzen Auszug aus den gepflogenen Verhandlungen, und die Bitte um die Anweisung der dem Abbrändler gebührenden Entschädigung, und der Schätzungskosten für die Werkleute enthalten. Uebrigens werden diesen Berichten alle aufgenommenen Protokolle urschriftlich angelegt, deßgleichen beglaubigte Auszüge aus den ursprünglichen (Original) Grundbüchern, und eben so die eigenhändig unterschriebenen Schätzungen der Werkleute über die Schäden jedes Einzelnen, mit Bemerkung der Schätzungskosten.

262. Frage:

Wie werden die Berichte an die Appellations-Gerichte in den Fällen erstattet, welche zu b. und c. in der Antwort auf die Frage 260. angezeigt sind?

Antwort:

Die gepflogenen sämmtlichen Verhandlungen werden

mit

mit einem einfachen Einbegleitungs-Bericht an die königlichen Appellationsgerichte eingesendet.

263. Frage:

Finden in den vorbesagten beiden Fällen keine Vorlagen an die königlichen Kreisregierungen statt?

Antwort:

Hier sind ebenfalls zwei Fälle zu unterscheiden, und zwar:

1) Wenn der Brand durch Schuld oder Bosheit des Eigenthümers selbst entstanden ist, so wird an die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Vorlage der Schätzungs-Kosten zum Behufe derselben Anweisung, nur die Anzeige gemacht, daß die Akten wegen vorwaltender Schuld des Eigenthümers an das königliche Appellationsgericht eingesendet worden seien, weil diesem, wie schon früher gesagt wurde, nicht nur das Erkenntniß über die Bestrafung des Schuldigen, sondern auch über seinen Anspruch auf Entschädigung, oder den Verlust derselben zusteht.

Das erfolgende appellationsgerichtliche Erkenntniß wird sodann der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, damit nach dem Inhalt desselben entweder die Entschädigung für den Beschädigten angewiesen, oder wenn er dieser verlustig erklärt wurde, zur Vergütung der Schätzungs-Kosten, und allenfallsigen weiteren Schadens-Ersatz angehalten werden könne.

2) Ist hingegen der Brand durch Schuld oder Bosheit eines Dritten entstanden, so werden gleichzeitig mit der Einsendung der Akten an das Appellationsgericht, beglaubigte Abschriften der Schadens-Erhebungs- und Schätzungs-Protokolle an die Re-

gierung, Kammer des Innern zur Anweisung der Entschädigungs-Summe eingesendet, weil, wie schon gesagt worden, in diesem Falle der schuldlose Eigenthümer seine volle Entschädigung unabhängig von der gegen den schuldigen Theil einzuleitenden Kriminaluntersuchung ohne Verzögerung erhalten muß, und die Brandversicherungs-Anstalt sich nur den Wiederersatz von den Schuldigen vorbehalten hat.

Eben deswegen muß auch das erfolgende appellationsgerichtliche Erkenntniß der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Geltendmachung und weiteren Verfolgung dieses Anspruches vorgelegt werden.

264. Frage:

Wie wird es gehalten, wenn ein Gebäude durch Schuld des Eigenthümers abbrennt oder beschädiget wird, auf diesem Gebäude aber gerichtlich versicherte Schulden haften?

Antwort:

In diesem Falle müssen die Unterbehörden in dem an die königliche Kreisregierung zu erstattenden Berichte, ausdrückliche Meldung machen, und den Bericht in der Art, und mit denselben Beilagen an die königliche Regierung erstatten, wie es in dem zweiten Absatz der vorstehenden Antwort vorgeschrieben ist, weil auch in diesem Falle zur Sicherung der gerichtlich verbrieften Foderungen der Gläubiger gegen seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln der schuldigen die Entschädigung geleistet werden muß.

Die königlichen Kreisregierungen haben sich, wie sich von selbst versteht, über diesen Punkt durch gerichtliche Zeugnisse amtlich zu unterrichten; auch sind für den Fall,

wo im Namen der Brandversicherungs-Anstalt ein Rückvergütungs- oder Ersatz-Anspruch geltend zu machen wäre, über die Vermögens-Umstände der treffenden Personen amtliche Zeugnisse vor Allem erfoderlich.

## B.

### Ratifikation der Entschädigungen, Anweisung und Hinausbezahlung derselben.

§. 8. 265. Frage:

Wer hat die Ratifikation oder Genehmigung, und Zahlungs-Anweisung der Brand-Entschädigungen zu verfügen, und unter welchen Vorbereitungen?

Antwort:

Ist bei der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, der Bericht über den erhobenen Brandschaden eingelaufen, so sind vordersamst die beglaubigten Auszüge mit der bei der Regierung liegenden Abschrift des Grundbuches zu vergleichen, die ausgeworfene Entschädigungssumme zu prüfen, und wenn alle vorkommenden Anstände gehoben sind, so ist ohne weiters die Genehmigung und die Zahlungsanweisung an eine zur Verfügung der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gestellte Vorschuß-Kasse im Kreise zu erlassen, und die berichtende Unterbehörde unter Rücksendung der Akten von der geschehenen Anweisung in Kenntniß zu setzen.

266. Frage:

Ist von solchen Ratifikationen und Anweisungen der Regierung an das Ministerium Anzeige zu erstatten?

Antwort:

Ja; über jede solche verfügte Ratifikation oder Genehmigung und Zahlungsanweisung, ist mit Benennung der Summen, und der Kassen, an welche sie angewiesen (assignirt) worden, und zwar, wenn an mehrere Kassen

zugleich Anweisungen ergangen sind, mit Benennung der einzelnen Summen, Bericht an das Ministerium zu erstatten, und diesem in dem Falle, wenn der Brand durch Schuld eines Dritten, oder gar durch die Schuld des Eigenthümers entstanden ist, jedoch die Entschädigung wegen den auf den Gebäuden des Letztern gerichtlich versicherten Schulden geleistet werden muß, eine kurze Geschichts-Erzählung beizufügen.

267. Frage:

Was hat zu geschehen, wenn die Vorschuß-Kassen eines Kreises bereits erschöpft sein sollten?

Antwort:

Sollten die Vorschuß-Kassen des Kreises bereits erschöpft sein, so ist dieses ebenfalls dem Ministerium anzuzeigen, um eine anderweitige Anweisung zu bewirken.

268. Frage:

Wer erhebt die genehmigte Vorschuß-Summe, und wie geschieht ihre Hinausbezahlung?

Antwort:

Die Unterbehörde erhebt die genehmigte Vorschuß-Summe gegen Bestätigung des Empfanges aus der bezeichneten Kasse, und zahlt sie den verunglückten Theilnehmern im Beisein zweier Zeugen gegen Bescheinigung hinaus.

269. Frage:

Von welcher Bedingung hängt die Ausfolglassung der Entschädigungs-Gelder ab, und an wen nur dürfen solche ohne Aufenthalt baar hinausgegeben werden?

Antwort:

Da der Artikel 16. der Brandversicherungs-Ordnung zur Antwort auf die Frage 76. die Leistung der Entschädigung von der Bedingung abhängig macht, daß die

Gelder nur zum Wiederaufbaue verwendet werden sollen; so dürfen solche nur an jene Verunglückten baar hinausgegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hipothek oder sonstigem Schuldverbande behaftet, oder welche ausserdem mit hinlänglichem Vermögen angesessen, oder auch für die gesezliche Verwendung Sicherheit zu leisten im Stande sind.

270. Frage:

Wie wird es mit Hinausbezahlung der Entschädigung an solche Abbrändler gehalten, welche die in der vorhergehenden Antwort enthaltenen Bedingungen nicht nachweisen können?

Antwort:

An solche Abbrändler wird die Entschädigung theilweise nach und nach in dem Maaße ausbezahlt, in welchem der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes vorrückt.

271. Frage:

Ist zum Wiederaufbaue eines solchen abgebrannten Gebäudes ein gesetzlicher Termin bestimmt?

Antwort:

Nein; sondern derselbe muß in nöthigen Fällen nach den obwaltenden Umständen von Polizeiwegen bestimmt werden.

272. Frage:

Kann die Brandstätte eines versichert gewesenen Gebäudes, noch vor der Anweisung des Brandschadens-Ersatzes verkauft werden?

Antwort:

Ja; allerdings.

273. Frage:

Welches Interesse waltet dann hiebei von Seite der Brandversicherungs-Anstalt und der Polizei vor?

Antwort:

Das einzige, daß die Brandstätte wieder aufgebaut werde, soferne nicht ein hinreichender Befreiungsgrund vorliegt, und förmlich anerkannt ist.

274. Frage:

Kann es der Brandassekuranz und der Polizei gleichgültig sein, ob der verfallene Brandschadens-Ersatz dem Käufer oder dem Verkäufer gebühre?

Antwort:

Ja; dieses ist denselben an und für sich ganz gleichgültig; denn solange über den Wiederaufbau keine Gewißheit und Sicherheit gegeben ist, wird weder dem einen noch dem anderen Theil die Entschädigung verabfolgt.

275. Frage:

Wie wird es gehalten, wenn sich der Käufer und Verkäufer einer solchen Brandstätte in ihrem Kaufs- und Verkaufs-Vertrage, oder auch ausserdem miteinander selbst vereiniget haben?

Antwort:

Dann hat die Sache um so weniger Anstand.

276. Frage:

Was hat aber zu geschehen, wenn eine solche Vereinigung zwischen den Parteien nicht besteht?

Antwort:

Dann sind dieselben nach dem Artikel 40. der Brandversicherungs-Ordnung zur Frage 210. mit ihren aus dem Vertrag in Anspruch nehmenden Rechten und Foderungen an die Gerichte zu verweisen.

227. Frage:

Auf was haben die Behörden in diesem Falle dann zu sehen?

Antwort:

Darauf: daß die Parteien angewiesen werden, in ei-

ner gewißen, jedesmal zu bestimmenden Frist entweder über ihre gütliche Vereinigung sich zu erklären, oder den Rechtsweg anzutreten.

278. Frage:

Wie verschafft sich das Ministerium des Innern Gewißheit, daß die abgebrannten Gebäude wieder Feuerordnungsmäßig aufgebaut werden?

Antwort:

Die königlichen Kreisregierungen müssen, ob und wie der Bedingung eines, und zwar feuerordnungsmäßigen Wiederaufbaues genügt worden seie, sich Gewißheit verschaffen, und sind angewiesen, von diesem Punkte in den Jahresberichten, nach der Vorschrift vom 27. September 1809 (Regierungsblatt 1809. Seite 1728.) unter der Rubrik II. B. I. Nro. 5. besondere Meldung zu machen.

Anmerkung: Wie der feuerordnungsmäßige Wiederaufbau der Gebäude beschaffen sein müsse, ist aus dem besondern Hefte über die Feuerpolizei zu entnehmen.

---

## Titel III.

## Von der Repartition der Schäden, und der Einhebung der Beiträge.

### A.

Jährliche Uebersichten über die vorgefallenen Schäden.

§. 10. 279. Frage:

Was haben die Unterbehörden zu beobachten, um jede Irrung über den Betrag der jährlichen Brandschäden sogleich beseitigen zu können?

Antwort:

Damit über den Betrag der jährlichen Brandschäden jede Irrung sogleich beseitiget werden könne, hat jede

Unterbehörde längstens in der letzten Woche des Monats November der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, im Allgemeinen die Summe anzuzeigen, welche nach ihren aktenmäßigen Listen auf die in ihrem Bezirke erwachsenen Schäden erlaufen ist.

280. Frage:

Was ist hiebei zugleich auch hinsichtlich des Vorschuß-Fonds anzuzeigen?

Antwort:

Zugleich ist auch die Summe anzuzeigen, welche von den neu eingetretenen, oder mit dem Anschlag erhöhten Theilnehmern nach der Bestimmung des Artikels 21. in der Antwort zur Frage 110. der Brandversicherungs-Ordnung zu den Vorschuß-Fonds für das verflossene Jahr zu erheben kömmt.

281. Frage:

Was hat hierauf die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, zu thun?

Antwort:

Findet die königliche Kreisregierung diese Summe mit seinen Akten übereinstimmend, oder sind die allenfallsigen Anstände aufgeklärt, so macht es auch seiner Seits dem Ministerium den zu erhebenden ganzen Betrag für jede Stadt, und für jedes Gericht im Kreise, ohne Aufführung der Beträge der einzelnen Orte, das ist summarisch, bekannt.

282. Frage:

Welche Verfügung geschieht hienach bei dem Ministerium?

Antwort:

Bei dem Ministerium des Innern werden diese Summen mit den Registern in der Rechnungs-Kammer ver-

glichen, die Beitrags-Summen von jedem Hundert oder Tausend Gulden in der durch den Artikel 32. in der Antwort zur Frage 159. der Brandversicherungs-Ordnung bestimmten Art berechnet, und hiernach der Ausschlag für alle Kreise, und für die einzelnen Bezirke in jedem Kreise entworfen.

283. Frage:

Wie wird der Ausschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht?

Antwort:

Der allgemeine Ausschlag wird durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs, und durch die Intelligenzblätter der Kreise bekannt gemacht. Die Verkündung des Ausschlages für die einzelnen Orte geschieht mündlich in den einzelnen Gemeinden?

284. Frage:

Wer sorgt für die Verkündung des Ausschlages in dem allgemeinen Intelligenzblatt?

Antwort:

Das Ministerium des Innern.

285. Frage:

Wer hat die Bekanntmachung des Ausschlages durch die Kreis-Intelligenzblätter zu verfügen?

Antwort:

Die königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern.

286. Frage:

Wem liegt endlich die mündliche Publikation in den einzelnen Orten ob?

Antwort:

Den Ortsvorständen auf Anweisung der Unterbehörden.

287. Frage:

Was haben die königl. Kreisregierungen, Kammer

des Innern, hinsichtlich der für desselben Kanzlei-Personale vorbehaltenen Belohnungen zu beobachten?

Antwort:

Damit übrigens beim Ausschlage auch auf die im Artikel 35. der Brandversicherungs-Ordnung (in der Antwort zur 182. Frage) für das Kanzlei-Personale der königl. Kreisregierungen vorbehaltenen Remunerationen der geeignete Bedacht genommen werden könne; haben die gedachten Kreisregierungen mit ihrem Bericht über die Bedürfnißsumme für das verflossene Jahr, auch ihr Gutachten über den Belohnungs-Punkt zu verbinden.

288. Frage:

Wer ermißt, ob ein Zwischenausschlag unter dem Jahre nothwendig seie, wornach wird dieses ermessen, und welches Verfahren tritt hiebei ein?

Antwort:

Das Ministerium des Innern wird übrigens nach dem Stande der sich ergebenden Brandschäden, und der Mittel zur Deckung derselben, ermessen, ob der im Artikel 32. der Brandversicherungs-Ordnung (in der Antwort zur Frage 167.) ausnahmsweise vorbehaltene Zwischenausschlag unter dem Jahre nothwendig seie; wornach, wenn dieser Zwischenausschlag wirklich ausgeschrieben werden sollte, ein ganz gleiches Verfahren, wie bei den Jahresausschlägen für die verflossene Zeit (pro rata temporis) eintritt.

## B.

### Beitreibung der Beiträge.

289. Frage:

Was liegt den Unterbehörden, und Einnehmern rücksichtlich der Einbringung der Beiträge zur Brandassekuranz ob?

Antwort:

Alle Behörden werden sich ernstlich angelegen sein lassen, daß die Beiträge in der jedesmal besonders bestimmten Zeit richtig eingebracht werden.

Die Einnehmer sollen sich durch einzelne säumige Beitragspflichtige, nicht aufhalten lassen, die bereits empfangenen Beiträge in der gehörigen Frist, jedoch mit Anzeige der Rückstände an die Unterbehörden einzuliefern.

290. Frage:

Wie haben die Unterbehörden gegen die säumigen Beitragspflichtigen zu verfahren?

Antwort:

Sie haben sich gegen dieselben des durch den Artikel 22. der Brandversicherungs-Ordnung (in der Antwort zur Frage 116.) an Handen gegebenen Mittels der Exekution mit Nachdruck zu bedienen, oder ausserdem selbst Zwangsmittel zu erwarten.

291. Frage:

Wie und von wem geschieht die Quittirung über die erlegten Brandversicherungs-Beiträge?

Antwort:

Die Einnehmer bescheinigen den einzelnen Beitragspflichtigen die bezahlten Beiträge in ihre Aufnahmszeugnisse oder Steuerbüchel, und die Unterbehörden bescheinen den Einnehmern entgegen die eingelieferte ganze Summe.

292. Frage:

Wie ist es hinsichtlich der Zahlung der Beiträge von den landesherrlichen Stiftungs- und Gemeindegebäuden?

Antwort:

Was die Beiträge von den landesherrlichen Stiftungs-

und Gemeindegebäuden anbelangt, so geschieht die Zahlung derselben aus den einschlägigen Rent- und Administrationsämtern jedes betreffenden Bezirkes.

293. Frage:

Müßen jene Personen, welche in landesherrlichen Gebäuden freie Wohnung genießen, die jährlichen Brandversicherungs-Beiträge aus ihren eigenen Mitteln bezahlen?

Antwort:

Nein; nach einer in Gerets Sammlung ungedruckter Verordnungen 4r. Band. Seite 202, enthaltenen allerhöchsten Verordnung sind Personen, wie zum Beispiel die Domvikarien zu Bamberg, so wie die aktiven Staatsdiener, welche freie Wohnung genießen, nicht schuldig, für die von ihnen bewohnenden landesherrlichen Gebäude, die jährlichen Brandversicherungs-Beiträge selbst zu bezahlen, sondern dieselben müssen stetts aus den treffenden königl. Kassen entrichtet werden; da sie ihrer Natur nach in der Regel von den Eigenthümern des Hauses getragen werden müßen.

294. Frage:

Wann und wohin ist über die vollzogene Einhebung der Brandversicherungs-Beiträge zu berichten?

Antwort:

In acht Tagen nach der bestimmten Zeit ist über die Vollendung des Einhebungs-Geschäftes von den Unterbehörden an die königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, und von diesen binnen weiteren acht Tagen an das Ministerium zu berichten.

# Titel IV.

## Von dem Kassa= und Rechnungswesen.

### A.

Verwendung der Beiträge.

§. 12. 295. Frage:

Wer entscheidet, wie die eingegangenen Brandversicherungs=Beiträge verwendet werden sollen?

Antwort:

Wie diese eingegangenen Beiträge verwendet, ob sie bei den Unterbehörden bis auf weiters in Verwahr behalten, oder an einen oder mehrere, und welche Theilnehmer, oder an eine andere, und welche Brandversicherungs-Kasse hinausbezahlt werden sollen, hierüber wird eine mit dem allgemeinen Anschlag in Verbindung zu setzende besondere Anweisungs-Tabelle alle Jahre entscheiden.

### B.

Aufgenommene Vorschuß-Kapitalien.

§. 13. 296. Frage:

Von wem wurde die Aufnahme von Vorschuß=Kapitalien, die Verzinsung und allmählige Zurückzahlung derselben ausgesprochen?

Antwort:

Die im Artikel 21. der Brandversicherungs-Ordnung, in der Antwort zur Frage 113. vorbehaltene Aufnahme von Vorschuß-Kapitalien aus Kirchen- und Stiftungs-Mitteln die Verzinsung und allmählige Zurückzahlung derselben wurde von dem Ministerium des Innern unter königlicher Genehmigung im Allgemeinen geleitet.

297. Frage:

Wer hatte über diese Vorschuß-Kapitalien zu verfügen?

Antwort:

Jedem General-Kreis-Kommissariate, an deren Stelle jetzt die königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, getreten sind, wurden von den aufgenommenen Kapitalien eine verhältnißmäßige Summe zur Verfügung zugetheilt. Die Administrationsämter, wo diese Summe nach und nach bei vorkommenden Fällen zu erheben war, wurden den General-Kreis-Kommissariaten bekannt gemacht, und die Aemter selbst zur Ausfolglassung auf Anweisung der Kreisstellen im Allgemeinen angewiesen.

298. Frage:

Woraus wurden die Zurückzahlungen der aufgenommenen Vorschußfonds-Kapitalien und Zinsentrichtungen geschöpft?

Antwort:

Die Zurückzahlungen und Zinsentrichtungen wurden aus den jährlichen Beiträgen geschöpft.

299. Frage:

Wie wurde das Anlehens-Geschäft bei dem Ministerium behandelt?

Antwort:

Bei dem Ministerium wurden über das Anlehens-Geschäft eigene Vormerkungen gehalten, und die Richtigkeit der geleisteten Hin- und Herzahlungen durch die gegenseitig ausgewechselten Quittungen der Polizei- und Stiftungs-Beamten hergestellt.

300. Frage:

Welches Benehmen tritt hinsichtlich der Vorschüsse aus landesherrlichen Kassen ein?

Antwort:

Ein ähnliches Benehmen wird, was die in dem gedachten Artikel 21. ebenfalls vorläufig für den eintretenden Fall des Bedürfens vorbehaltenen Vorschüsse aus den landesherrlichen Kassen betrifft, zwischen den beiderseitigen Ministerien des Innern, und der Finanzen statt finden.

C.

Ständiger Vorschuß-Fond.

§. 14. 301. Frage:

Für wen soll der angeordnete ständige Vorschuß-Fond in der Regel zunächst verwendet werden?

Antwort:

Der in oft besagtem Artikel 21. angeordnete ständige Vorschuß-Fond jedes Bezirkes, soll in der Regel zunächst für die Versicherungs-Bedürfnisse des Bezirkes selbst verwendet werden.

302. Frage:

Können demungeachtet die verschiedenen Vorschuß-Kassen einander aushelfen?

Antwort:

Ja; die verschiedenen Vorschuß-Kassen sollen nichts desto weniger, wo es angeht, einander aushelfen. Jede Kasse erhält nach eingehobenen Beiträgen ihren ursprünglichen Betrag an Vorschuß-Fonds zurück.

303. Frage:

Wer kann eine solche Aushilfe anordnen?

Antwort:

Die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern.

304. Frage:

Steht der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, die Verfügung auch auf eine Vorschuß-Kasse ausser ihrem Kreise zu?

Antwort:

Nein; jeder Kreisregierung steht nur die Verfügung auf die Vorschuß-Kassen in ihrem Kreise zu.

305. Frage:

Wer verfügt nothwendige Anweisungen auf Kassen ausser dem Kreise?

Antwort:

Nothwendige Anweisungen auf Kassen ausser dem Kreise werden durch das Ministerium auf Anregung desfalliger Bedürfnisse unmittelbar verfügt.

## D.

### Rechnungsführung.

§. 15. 306. Frage:

Worin besteht die Rechnungsführung der Unterbehörden?

Antwort:

Sie haben über Einnahme und Ausgabe ordentliche Tagebücher und Manualien zu führen.

307. Frage:

Wer hat die Kontrolle hierüber?

Antwort:

Die königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, welchen ohnedieß die Einnahms- und Ausgabsposten in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt, jedesmal amtlich bekannt gemacht werden, haben hierüber strenge Gegenaufschreibung (Kontrolle) zu führen, so wie ein gleiches auch in der Rechnungskammer des Ministeriums geschehen wird.

308. Frage:

Wohin ist Anzeige zu erstatten, wenn zu einer der Vorschuß-Kassen ausserordentliche Zuflüsse eingehen?

Ant-

Antwort:

Wenn zu einer oder der anderen Vorschuß-Kasse ausserordentliche Zuflüsse, namentlich mittels Geldbußen in Folge des Artikels 21. der Brandversicherungs-Ordnung (in der Antwort zu 111. Frage) eingehen, so ist hierüber jedesmal sogleich Bericht an die königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, und von diesen an das Ministerium zu erstatten.

## E.

### Jährliche öffentliche allgemeine Rechnung.

§. 16. 309. Frage:

Wie soll die im Artikel 32. der Brandversicherungs-Ordnung verordnete jährliche öffentliche Rechnung gelegt werden?

Antwort:

Die im Artikel 32 der Brandversicherungs-Ordnung in der Antwort auf die Frage 159. verordnete jährliche öffentliche Rechnung soll auf die Art und Weise gelegt werden, daß

1) die Anzahl sämmtlicher assekurirter Gebäude mit ihrer Abtheilung in Haupt- und Nebengebäude, ferner
2) die im Laufe des Jahres geleisteten Zahlungen für Brandschäden, so wie alle übrigen Ausgaben, dann alle Einnahmen der Brandversicherungs-Anstalt.
3) Der Stand der Vorschuß-Kassen, welche sich durch die eigenen Beiträge der Theilnehmer bilden werden, kurz (summarisch) angegeben, und überhaupt
4) in den Tabellen die Ordnung, wie die Kreise des Reichs auf einander folgen, beobachtet, und jedem einzelnen Kreise seine Distrikte in alphabetischer Reihenfolge nachgesetzt, für jeden Kreis eine allge-

meine, und für alle Kreise zusammen eine endliche Hauptsumme gezogen werde.

# Titel V.

## Von den Beschwerden der Anstalt, und von dem formellen Geschäftsgange überhaupt.

### A.

Unterbehörden.

§. 17. 310. Frage:

Wer ist bei den Unterbehörden für die richtige Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt verantwortlich.

Antwort:

Für die richtige Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt sind die Vorstände bei den Unterbehörden, und zwar persönlich verantwortlich; sie haben daher auf diejenigen Geschäfte, welche sie ihren untergeordneten Amtsgehilfen zu übertragen veranlaßt werden, eine fortwährende Aufsicht zu pflegen, und sich überhaupt in genauer Kenntniß über den Stand der Anstalt in ihrem Bezirke zu erhalten.

### B.

Kreisregierungen, Kammer des Innern.

§. 18. 311. Frage:

Welcher ist der Geschäftsgang in Brandversicherungs-Gegenständen bei den obern Kreisstellen?

Antwort:

Bei jeder oberen Kreisbehörde bestimmt der Präsident einen der angestellten Räthe zum Vortrag in Brandversicherungs-Sachen eben so, wie für jeden anderen Dienstzweig.

Der Regierungs-Direktor hat zu sorgen, daß die Brandversicherungs-Akten in den Registraturen ordentlich zusammen gehalten, und die Ausfertigungen beschleuniget werden.

312. Frage:

Wie werden die streitigen Gegenstände behandelt?

Antwort:

Alle streitigen Gegenstände werden in gemeinsamer Sitzung berathen, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

313. Frage:

Wem werden die Rechnungssachen übertragen?

Antwort:

Einem Rechnungs-Kommissär bei der Regierung, Kammer des Innern.

314. Frage:

Haben die bei den vorigen Brandversicherungs-Kommissionen angestellt geweßten Personen keine Dienste mehr zu leisten?

Antwort:

Ja; da dieselben auf die Rechnung der allgemeinen Anstalt übernommen wurden, so sollen sie auch noch ferners zu den Versicherungs-Geschäften verwendet werden.

315. Frage:

Bilden diese Personen eine kommissionelle Zwischenbehörde, oder in welcher Eigenschaft erscheinen sie?

Antwort:

Nein; sie bilden keine kommissionelle Zwischenbehörde mehr, sondern sie treten als untergeordnete Gehülfen der Kreisregierungen ein.

316. Frage:

Behalten dieselben ihre aus den vormaligen Brandversicherungs-Kassen genossene Bezüge?

Antwort:

Ja; diese Bezüge werden ihnen noch fortan bezahlt, aber in die im Artikel 35. der Brandversicherungs-Ordnung in der Antwort zur 182. Frage für die Kanzlei vorbehaltenen jährlichen Belohnungen eingerechnet.

C.

Ministerium.

§. 19. 317. Frage:

Welcher ist der Geschäftsgang bei dem Ministerium des Innern, in Bezug auf die Brandversicherungs-Anstalt?

Antwort:

Alle bei der allerhöchsten Stelle eingehenden Berichte und Anlangen in Brandversicherungs-Sachen laufen durch das General-Protokoll des Ministeriums des Innern, und werden verordnungsmäßig ausgetheilt.

Die Ausfertigungen gehen gleichfalls den ordentlichen Weg.

Die Reinschriften werden in der Ministerial-Kanzlei besorgt.

Die Akten werden in der Ministerial-Registratur untergebracht; so ferne sie aber auf Hauptübersichten, und laufende Rechnungen Bezug haben, in der Rechnungskammer des Ministeriums aufbewahrt. Der Referent wird, wo diese Bezugnahme eintritt, solches jedesmal auf der Ausfertigung bemerken.

§. 20. 318. Frage:

Wem ist die gedachte Rechnungs-Kammer zunächst, und unmittelbar untergeordnet?

Antwort:

Dem Ministerium des Innern.

319. Frage:

Handelt diese Rechnungs-Kammer unter eigenen Namen?

Antwort:

Nein niemals; sondern es hat seine Anträge oder Aufsätze dem Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches sie prüft, und dann die Entschließung in seinem Namen erläßt.

320. Frage:

Wie geschieht die Mittheilung der Einläufe zwischen dem Ministerium, und der Rechnungs-Kammer?

Antwort:

Die Einläufe werden, wo es nöthig ist, auf Antrag des Referenten mit kurzer Hand (brevi manu) an die Rechnungs-Kammer übergeben, und eben so gelangt auch Alles, was aus dieser Rechnungs-Kammer vorgelegt werden muß, zum Ministerium.

321. Frage:

Wofür ist der Rechnungs-Kommissär zunächst verantwortlich?

Antwort:

Der Rechnungs-Kommissär ist für die Ordnung im Büreau und für die Richtigkeit der von ihm gestellten Berechnungen (Kalkuls) zunächst verantwortlich, und hat alle viertel Jahre eine allgemeine aber genaue Uebersicht über den Stand der Geschäfte dem Ministerium vorzulegen.

322. Frage:

Worin bestehen hauptsächlich die Geschäfte des Rechnungs-Kommissärs?

Antwort:

Sie bestehen hauptsächlich in folgenden:

a) Auf alle ihm zugeschlossenen Produkte die nöthigen

Erinnerungen in Bezug auf die Richtigstellung der Summen, Rechnung und Prüfung in bündiger Kürze, und mit Umgehung aller Förmlichkeiten schriftlich in dem gesetzten Termine, oder nach Umständen, und auf Vorrufen auch mündlich sogleich abzugeben.

b) Die eingehenden Zusammenstellungen der Abschlüsse der Grundbücher, und der Veränderungs-Uebersichten (§. 6. zur Frage 248.) zu prüfen, zu ergänzen, und zu ordnen.

c) Die eingehenden vorläufigen Berichte über vorgefallene Feuersbrünste (§. 7. zur Frage 254 ) in ein Verzeichniß zu bringen, und wenn die Hauptberichte in der gebührenden Zeit nicht erstattet sind, dieses dem Ministerium zum Behufe der erfoderlichen Anmahnung der säumigen Behörden anzuzeigen, und überhaupt, wo die Geschäfte von den äusseren Behörden säumig betrieben, und die Fristen nicht eingehalten werden, solches auf der Stelle in Erinnerung zu bringen.

d) Die eingehenden Berichte über die genehmigten und angewiesenen Entschädigungen auszuziehen, und zu verzeichnen; damit über das, was die Anstalt zu leisten schuldig ist, und das, was sie hiernach wirklich geleistet hat, eine treue Uebersicht beständig erhalten werde.

e) Die jährlichen Schadens-Tabellen (§. 10.) nachdem die vorgeschriebenen Berichte der Kreisregierungen eingekommen sind, zu verfassen, die Ausschläge, und überhaupt die öffentliche Jahresrechnung (§. 15. zur Frage 306.) zu entwerfen, und zur Genehmigung vorzulegen.

f) Ueber die aufzunehmenden Vorschuß-Kapitalien (§. 13.) Gutachten zu erstatten, und über die erhaltenen Vorschüsse, so wie über den ständigen Vorschußfond (§. 14.) ordentliche Vormerkungs-Bücher zu halten, und dadurch die erfoderlichen Abrechnungen zu sichern, und zu befördern.

Uebrigens hat derselbe auch

g) über die für die Rechnungs-Kammer bestimmte Regie-Exigenz — Schreibmaterialien-Bedürfniß — von 850 fl. (Artikel 35. der Brandversicherungs-Ordnung, zur Frage 179.) jährliche Rechnung bei dem Ministerium abzulegen.

323. Frage:

Schließt sich hiemit die Brandversicherungs-Ordnung, und die dazu gehörige Instruktion?

Antwort:

Ja; hiemit schließt sich diese Verordnung, welche wörtlich und genau in den Antworten eben so enthalten ist, wie sie im Regierungsblatt von 1811. Seite 129 bis 192 steht.

---

# Beilage I.

## Zu der Instruktion die Geschäftsführung in Sachen der Brandassekuranz-Anstalt betr. (§. 1. Frage 143.)

### Grundbuch

für die Brandversicherungs-Anstalt 18 .

Stadt . . Gericht . . Ort . .

| Fortlaufender Numer | Haus-Numer | Gebäude | Assekurations-Anschlag | | Eigenthümer | Eintritt | | | Austritt | | | Veränderungen des Anschlages | Brandschäden | | Zuerkannte Entschädigungen | | Besondere Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Benennung der Haupt- und Neben-Gebäude | Partial | Total | | Jahr | Monat | Tag | Jahr | Monat | Tag | | | | | | |
| | | | fl. | kr. | | | | | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | |

# Beilage II.

## Zu der Instruktion, die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt betr. (§. 6. Frage 248.)

### Zusammenstellung

aller die Brandversicherungs-Anstalt betreffenden Zu- und Abgänge in den Bezirken des . Kreises . 18 .

| Fortlaufender Numer | Städte und Bezirke | Im laufenden Jahre 18 . waren einverleibt | | Im folgendeu Jahre 18 . werden einverleibt sein | | Im folgenden Jahre 18 . betrug der Anschlag | Zugänge für das folgende Jahr 18 . | | Abgänge für das folgende Jahr 18 . | | Sonach wird der Anschlag im folgenden Jahre betragen | Besondere Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Haupt-Gebäude | Neben-Gebäude | Haupt-Gebäude | Neben-Gebäude | | durch neuen Eintritt | durch Erhöhung des Anschlages | durch Austritt | durch Minderung des Anschlages | | |
| | | Sum. | Sum. | Sum. | Sum. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | |

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katechismus der königlich baierischen Geseze und Verordnungen zum nothwendigen Gebrauch für Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, ... so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk
Bd.: 3

Kempten 1819

Bavar. 1408 q-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375429-7